

always  
inspiring more...

symrise 

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN  
HAUPTVERSAMMLUNG 2024

*Verantwortung* liegt in  
unserer Natur

Sharing Values

**Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz  
in Verbindung mit Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2012**

**A. INHALT DER MITTEILUNG**

Eindeutige Kennung des Ereignisses	GMETSYM00524
Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM

**B. ANGABEN ZUM EMITTENTEN**

ISIN	DE000SYM9999
Name des Emittenten	Symrise AG

**C. ANGABEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG**

Datum der Hauptversammlung	15. Mai 2024
Uhrzeit der Hauptversammlung (Beginn)	10:00 Uhr MESZ (08:00 Uhr UTC)
Art der Hauptversammlung	ordentliche Hauptversammlung
Ort der Hauptversammlung	Stadthalle Holzminden, Sollingstraße 101, 37603 Holzminden
Aufzeichnungsdatum (Record Date)	23.04.2024 24:00 UHR MESZ
Uniform Resource Locator (URL)	<a href="http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung">www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung</a>

**BLÖCKE D BIS F**

Weitere Informationen über

- die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D),
- die Tagesordnung (Block E) sowie
- die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F)

sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

zu finden.

---

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre<sup>1</sup> ein zur ordentlichen Hauptversammlung am Mittwoch, den 15. Mai 2024, um 10:00 Uhr MESZ, in der Stadthalle Holzminden, Sollingstraße 101, 37603 Holzminden.  
Einlass ist ab 09:00 Uhr MESZ.

---

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

---

**Symrise AG**  
Mühlenfeldstraße 1  
37603 Holzminden

Wertpapier-Kennnummer: SYM999  
ISIN: DE000SYM9999

---

# Tagesordnung

## 1. VORLAGE DES FESTGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES GEBILLIGTEN KONZERNABSCHLUSSES SOWIE DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS FÜR DIE SYMRISE AG UND DEN SYMRISE KONZERN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023 SOWIE DES BERICHTS DES AUFSICHTSRATS ZUM GESCHÄFTSJAHR 2023

Die vorgenannten Unterlagen werden von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

zugänglich gemacht und liegen während der Hauptversammlung selbst zur Einsicht der Aktionäre aus.

Sie enthalten auch den Vergütungsbericht und den erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289a sowie § 315a Handelsgesetzbuch (**HGB**), die Erklärung zur Unternehmensführung (einschließlich der Corporate Governance-Berichterstattung) und den nicht-finanziellen Bericht nach §§ 315b, 315c i. V. m. §§ 289c bis 289e HGB.

Der vom Vorstand für das Geschäftsjahr 2023 aufgestellte Jahresabschluss und Konzernabschluss ist vom Aufsichtsrat am 29. Februar 2024 gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (**AktG**) gebilligt worden. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Billigung des Konzernabschlusses nach § 173 AktG bedarf es deshalb nicht.

## 2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

Aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 sollen 1,10 € je dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 255.700.434,23 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von  
1,10 € je dividendenberechtigter Stückaktie: 153.749.259,40 €
- Vortrag auf neue Rechnung: 101.951.174,83 €

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Sofern die Symrise AG zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien halten sollte, sind diese nach dem Aktiengesetz nicht dividendenberechtigt. In diesem Fall wird unter Beibehaltung

einer Dividende von 1,10 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt.

Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, d. h. am 21. Mai 2024, fällig.

### **3. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

### **4. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ENTLASTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

### **5. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BESTELLUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS UND KONZERN-ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024 SOWIE DES PRÜFERS FÜR EINE ETWAIGE PRÜFERISCHE DURCHSICHT DES HALBJAHRESFINANZBERICHTS FÜR DAS ERSTE HALBJAHR DES GESCHÄFTSJAHRES 2024 ODER SONSTIGER UNTERJÄHRIGER FINANZINFORMATIONEN**

Gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen, die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024, zum Prüfer für den Nachhaltigkeitsbericht sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2024 enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen des Jahres 2024 oder 2025 im Sinne von § 115 Absatz 7 Wertpapierhandelsgesetz (**WpHG**) zu wählen, sofern eine solche prüferische Durchsicht vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung abgeschlossen ist.

Der Empfehlung des Prüfungsausschusses ist ein nach Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) durchgeführtes Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer vorangegangen. Im Anschluss daran hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat unter Angaben von Gründen die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, und die Ernst & Young GmbH Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, für das ausgeschriebene Prüfungsmandat empfohlen und eine begründete Präferenz für die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mitgeteilt.

Der Prüfungsausschuss hat zudem in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Beschränkung im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft im Sinne des Artikel 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

Die Wahl zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt vor dem Hintergrund der neuen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, welche die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinie (EU) 2022/2464; sog. Corporate Sustainability Reporting Directive) für Unternehmen wie die Symrise AG erstmals für das Geschäftsjahr 2024 vorsieht. Der deutsche Gesetzgeber ist verpflichtet, die Vorgaben der Richtlinie bis Anfang Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen.

## **6. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE BILLIGUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS**

Gemäß § 162 AktG ist von Vorstand und Aufsichtsrat jährlich ein Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Absatz 4 AktG zur Billigung vorzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2023 den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Absatz 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Absatz 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung als Anlage I in dieser Einladung abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

zugänglich. Ferner liegt der Vergütungsbericht auch während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.

## **7. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER SATZUNGSÄNDERUNGEN ZUR ERMÖGLICHUNG VIRTUELLER HAUPTVERSAMMLUNGEN UND ZU MODALITÄTEN DER TEILNAHME VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN**

Am 27. Juli 2022 ist das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2022 I, S. 1166) in Kraft getreten. Der durch das Gesetz

neu eingeführte § 118a AktG ermöglicht es, dass die Satzung vorsieht oder den Vorstand dazu ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird.

Im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Neuregelung haben die Aktionäre der Symrise AG bereits auf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 unter dem Vorbehalt einer vom Gesetzgeber zu schaffenden gesetzlichen Zulässigkeit virtueller Hauptversammlungen beschlossen, eine entsprechende, bis zum 30. Juni 2024 befristete Ermächtigung des Vorstands in § 19 Abs. 7 der Satzung aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht.

Durch § 118a AktG hat die virtuelle Hauptversammlung eine dauerhafte Regelung im Aktiengesetz erfahren. Vor dem Hintergrund, dass die bisherige Ermächtigung demnächst ausläuft, wird vorgeschlagen, die Ermächtigung zu erneuern, wobei die Laufzeit auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft beschränkt werden soll.

Grundsätzlich möchte der Vorstand die Hauptversammlungen der Gesellschaft auch weiterhin als Präsenzversammlungen durchführen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll als vorsorgliche Vorrattermächtigung jedoch sicherstellen, dass der Vorstand im Unternehmensinteresse auf unvorhergesehene bzw. ungewöhnliche Entwicklungen reagieren und eine Hauptversammlung bei Bedarf virtuell abhalten kann.

Grundsätzlich nehmen die Aufsichtsratsmitglieder physisch an der Hauptversammlung teil. Nach § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen eine Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Die Satzung sieht in § 19 Absatz 4 bereits eine entsprechende Regelung vor. Um dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zukünftig auch die Teilnahme an virtuellen Hauptversammlungen – sollte der Vorstand sich ausnahmsweise für diese Form der Hauptversammlung entscheiden – rechtssicher im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen, soll die Satzung der Gesellschaft entsprechend ergänzt und darüber hinaus die Modalität der Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern flexibler gestaltet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 19 Absatz 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(7) Der Vorstand ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Eintragung der am 15. Mai 2024 von der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung zur Einführung dieses Absatzes 7 in das Handelsregister der Gesellschaft ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden wird (virtuelle Hauptversammlung). Im Fall der virtuellen Hauptversammlung findet § 15 Absatz 1 Satz 1 der Satzung keine Anwendung.“

2. § 19 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, sofern das Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat oder am Tag der Hauptversammlung wegen der Wahrnehmung eigener Dienstgeschäfte oder aus sonstigen Gründen an der physischen Teilnahme an der Hauptversammlung verhindert ist oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Die Entscheidung, in welcher Weise eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats.“

Es ist beabsichtigt, die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 7.1 und 7.2 getrennt zur Abstimmung zu stellen.

## **8. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DES BESTEHENDEN GENEHMIGTEN KAPITALS SOWIE DIE SCHAFFUNG EINES NEUEN GENEHMIGTEN KAPITALS MIT DER MÖGLICHKEIT ZUM BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS UND ÄNDERUNG VON § 4 DER SATZUNG**

Um insbesondere im internationalen, teils sehr dynamischen Markt- und Wettbewerbsumfeld jederzeit über adäquate und flexible Finanzierungsmöglichkeiten zu verfügen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Schaffung eines genehmigten Kapitals in angemessener Höhe vor.

Das von der Hauptversammlung am 22. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene und bisher nicht ausgenutzte genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung besteht noch bis zum 21. Mai 2024.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es vor diesem Hintergrund und aus oben genannten Gründen für angezeigt, das genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung aufzuheben und ein neues Genehmigtes Kapital 2024 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss zu schaffen. Die Höhe des neuen Genehmigten Kapitals 2024 soll sich auf EUR 55.000.000,00 belaufen, was 55.000.000 Stückaktien bzw. knapp 40 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss ist – unter wechselseitiger Anrechnung von anderen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss – auf 10 % begrenzt.



Ferner ist sichergestellt, dass das Genehmigte Kapital 2024 auch bei Wahrung aller Bezugsrechte nur so weit zur Verfügung steht, dass auch unter Berücksichtigung von neuen Aktien, die ggf. aus einem bedingten Kapital auszugeben sind, in Summe aus genehmigtem Kapital und bedingtem Kapital nicht mehr als 55.000.000 neue Aktien, das entspricht knapp 40 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft, ausgeben werden können.

Wie auch in der Vergangenheit werden Vorstand und Aufsichtsrat vor Durchführung einer Kapitalmaßnahme die Interessen der Anteilseigner und die der Gesellschaft sehr sorgfältig abwägen.

Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

zugänglich. Er liegt auch während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

#### 1. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals

Die von der Hauptversammlung am 22. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossene Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben.

#### 2. Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 14. Mai 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 55.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

Wird das Grundkapital erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft auszuschließen, wenn der Ausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschl. Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen Dritte);
- b) zum Zweck der Ausgabe von maximal 1.000.000 neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- c) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde;
- d) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- e) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende Betrag 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Diese Ermächtigung ist insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter diesem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auf diese 10 %-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter

Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, sowie solche Aktien, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ferner sind solche Aktien anzurechnen, die infolge einer Ausübung von Schuldverschreibungen beigelegten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options-/Wandlungspflichten auszugeben sind, soweit die zugehörigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Ausgabe von neuen Aktien aufgrund dieser Ermächtigung ist ferner nur zulässig, solange auch unter Anrechnung von neuen Aktien, die gegebenenfalls zur Bedienung von Wandlungs- oder Bezugsrechten, Wandlungspflichten oder Andienungsrechten aus bedingtem Kapital ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Wandlungs- oder Bezugsrechte, Wandlungspflichten oder Andienungsrechte zuvor während der Laufzeit dieser Ermächtigung begründet werden, eine Anzahl an neuen Aktien von insgesamt 55.000.000 (das entspricht einem Anteil am Grundkapital in Höhe von 55.000.000,00 €) nicht überschritten wird.

### 3. Satzungsänderung

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 14. Mai 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 55.000.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von insgesamt bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft auszuschließen, wenn der Ausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschl. Forderungen gegen die Gesellschaft oder gegen Dritte);
- b) zum Zweck der Ausgabe von maximal 1.000.000 neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;

- c) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern der von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde;
- d) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- e) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende Betrag 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

Diese Ermächtigung ist insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter diesem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auf diese 10 %-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, sowie solche Aktien, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ferner sind solche Aktien anzurechnen, die infolge einer Ausübung von Schuldverschreibungen beigefügten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options-/Wandlungspflichten auszugeben sind, soweit die zugehörigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Ausgabe von neuen Aktien aufgrund dieser Ermächtigung ist ferner nur zulässig, solange auch unter Anrechnung von neuen Aktien, die gegebenenfalls zur Bedienung von Wandlungs- oder Bezugsrechten, Wandlungspflichten oder Andienungsrechten aus bedingtem Kapital ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Wandlungs- oder Bezugsrechte, Wandlungspflichten oder Andienungsrechte zuvor während der Laufzeit dieser Ermächtigung begründet werden, eine Anzahl an neuen Aktien von insgesamt 55.000.000 (das entspricht einem Anteil am Grundkapital in Höhe von 55.000.000,00 €) nicht überschritten wird.“

## **9. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG DER BESTEHENDEN ERMÄCHTIGUNG ZUR AUSGABE VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN (ERMÄCHTIGUNG 2019) UND DIE AUFHEBUNG DES BEDINGTEN KAPITALS 2019 SOWIE BESCHLUSSFASSUNG ÜBER EINE NEUE ERMÄCHTIGUNG ZUR AUSGABE VON OPTIONS- UND/ODER WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN, GENUSSRECHTEN UND/ODER GEWINNSCHULDVERSCHREIBUNGEN (ODER KOMBINATIONEN DIESER INSTRUMENTE), ZUM AUSSCHLUSS DES BEZUGSRECHTS UND ÜBER DIE SCHAFFUNG EINES NEUEN BEDINGTEN KAPITALS 2024 UND ENTSPRECHENDE SATZUNGSÄNDERUNG**

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung der Gesellschaft. Ein mögliches Instrument der Finanzierung sind Options- und Wandelschuldverschreibungen, durch die der Gesellschaft zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zufließt, das ihr später in Form von Eigenkapital unter Umständen erhalten bleibt.

Die von der Hauptversammlung am 22. Mai 2019 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (Ermächtigung 2019) besteht noch bis zum 21. Mai 2024. Unterlegt ist die Ermächtigung 2019 durch das Bedingte Kapital 2019, welches ebenfalls von der Hauptversammlung am 22. Mai 2019 beschlossen wurde. Die Ermächtigung 2019 wurde bisher nicht ausgenutzt.

Um der Gesellschaft auch künftig bei Bedarf alle Handlungsoptionen offen zu halten, halten es Vorstand und Aufsichtsrat für zweckmäßig, weiterhin eine entsprechende Ermächtigung zur Ausgabe solcher Instrumente sowie ein neues Bedingtes Kapital 2024, welches bei Bedarf der Bedienung der Ermächtigung dient, zu schaffen. Zur Erhöhung der Flexibilität soll die Ermächtigung auch die Begebung von Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen abdecken.

Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter der Ermächtigung soll hierbei dergestalt eingeschränkt werden, dass – unter wechselseitiger Anrechnung von anderen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss – Aktien, die infolge einer Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten ausgegeben werden, nicht 10 % des Grundkapitals übersteigen dürfen.

Das zur Unterlegung der Ermächtigung zu schaffende Bedingte Kapital 2024 soll eine Höhe von bis zu 55.000.000,00 € aufweisen, das entspricht 55.000.000 neuen Stückaktien bzw. knapp 40 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Hierbei wird sichergestellt, dass

das Bedingte Kapital 2024 auch bei Wahrung aller Bezugsrechte unter der Ermächtigung nur soweit zur Bedienung der Ermächtigung zur Verfügung steht, dass auch unter Berücksichtigung von neuen Aktien, die ggf. aus einem genehmigten Kapital ausgegeben werden, in Summe aus bedingtem Kapital und genehmigtem Kapital nicht mehr als 55.000.000 neue Aktien, das entspricht ca. 40 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft, ausgeben werden können.

Wie auch in der Vergangenheit werden Vorstand und Aufsichtsrat vor Durchführung einer Kapitalmaßnahme die Interessen der Anteilseigner als auch die der Gesellschaft sehr sorgfältig abwägen.

Der Bericht des Vorstands über die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

zugänglich. Er liegt auch während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

1. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente)

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 14. Mai 2029 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung (nachstehend zusammen **„Schuldverschreibungen“**) im Gesamtnennbetrag von bis zu 5.800.000.000,00 € zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 55.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft (**„Aktien“**) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 55.000.000,00 € nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen (nachstehend **„Anleihebedingungen“**) zu gewähren. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Symrise AG vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung, die mit Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. Options- bzw. Wandlungspflichten verbunden ist (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung), den Inhabern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen sind gegen Barleistung auszugeben.

Die Schuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland begeben werden, an denen die Symrise AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (nachstehend „**Konzerngesellschaften**“). Für den Fall der Begebung über eine Konzerngesellschaft wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Symrise AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte (auch mit Options- bzw. Wandlungspflicht oder Andienungsrechten der Gesellschaft) auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren sowie weitere für eine erfolgreiche Ausgabe erforderliche Erklärungen abzugeben sowie Handlungen vorzunehmen.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in US-Dollar oder Schweizer Franken begeben werden.

Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Options- bzw. eine Wandlungspflicht oder das Recht der Gesellschaft zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt (jeweils auch „**Endfälligkeit**“) vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen das Recht bzw., sofern eine Wandlungspflicht vorgesehen ist, übernehmen sie die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags bzw., sofern der Ausgabebetrag unter dem Nennbetrag liegt, des Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden.

Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden, ferner kann die Leistung einer baren Zuzahlung vorgesehen werden. In den Anleihebedingungen kann außerdem bestimmt werden, dass das Umtauschverhältnis variabel und der Wandlungspreis anhand künftiger Börsenkurse innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu ermitteln ist.

§ 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis muss, unbeschadet § 9 Abs. 1 und § 199 AktG, mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Festsetzung der endgültigen Konditionen der Schuldverschreibungen betragen. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der beiden letzten Tage des Bezugsrechtshandels maßgeblich.

Der Options- oder Wandlungspreis kann, unbeschadet von § 9 Abs. 1 AktG, aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen wertwährend angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. Options- bzw. Wandlungspflichten hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Anleihebedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. Options- bzw. Wandlungspflichten führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- oder Wandlungspreises vorsehen.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. der Wandlung keine Aktien der Gesellschaft zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen. Die Anleihebedingungen können ferner der Gesellschaft das Recht einräumen, den Gläubigern von Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren („**Andienungsrecht**“). Die Erfüllung der Bezugs- bzw. Wandlungsrechte der Inhaber von Schuldverschreibungen bzw. die Erfüllung von Ansprüchen nach erfolgter Pflichtwandlung oder Pflichtoptionsausübung kann im Übrigen durch Hingabe von eigenen Aktien der Gesellschaft sowie durch Ausgabe von neuen Aktien der Gesellschaft aus Genehmigtem Kapital der Gesellschaft und/oder einem zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließenden bedingten Kapital und/oder genehmigten Kapital und/oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung erfolgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die genaue Berechnung des exakten Options- oder Wandlungspreises sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen sowie die Anleihebedingungen festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen jeweils begebenden Konzerngesellschaft festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugs- bzw. Umtauschverhältnis, Begründung einer Wandlungs- bzw. Optionsausübungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen, Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen einzuräumen; das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen („**Finanzinstitut**“) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, insbesondere in folgenden Fällen:



- a) sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht (auch mit einer Options- bzw. Wandlungspflicht oder einem Andienungsrecht der Gesellschaft) auf Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von höchstens 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt. In diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals einzuberechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden; in die vorgenannte Höchstgrenze sind ebenfalls Aktien einzubeziehen, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten auszugeben sind, die durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgrund einer etwaigen anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung begründet wurden.
- b) soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- c) um den Inhabern von Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. den Inhabern von mit einer Verpflichtung zur Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte ausgestatteten Schuldverschreibung zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach der Erfüllung der Pflichten zur Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte als Aktionär zustünden;
- d) soweit Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte ohne Options- oder Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten ausgegeben werden, wenn diese Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. wenn sie keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und wenn die Höhe der Verzinsung nicht auf der Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird; die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechte müssen zudem den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

Diese Ermächtigung ist insoweit beschränkt, als die Aktien, die mit Blick auf unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebene Schuldverschreibungen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte und Options- bzw. Wandlungspflichten ausgegeben werden, 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermäch-

tigung bzw. – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen dürfen.

Auf diese 10 %-Grenze sind auch eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, sowie solche Aktien, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem genehmigten Kapital ausgegeben werden; ferner sind solche Aktien, die infolge einer Ausübung von Schuldverschreibungen beigefügten Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options-/Wandlungspflichten auszugeben sind, soweit die zugehörigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Basis dieser Ermächtigung ist ferner nur zulässig, solange die Zahl an Aktien, hinsichtlich derer durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen ein Options- oder Wandlungsrecht oder eine Wandlungspflicht begründet wird, auch unter Anrechnung von neuen Aktien, die gegebenenfalls zuvor während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigten Kapitalia ausgegeben werden, eine Anzahl an Aktien von insgesamt 55.000.000 (entsprechend einem Anteil am Grundkapital in Höhe von 55.000.000,00 €) nicht überschreitet.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz und Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie den Options- und Wandlungspreis festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzerngesellschaften festzulegen.

## 2. Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2024 durch entsprechende Satzungsänderung

§ 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 55.000.000,00 € durch Ausgabe von bis zu 55.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 15. Mai 2024 von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 14. Mai 2029 begeben werden, von ihrem Options- bzw. Wandlungsrecht Gebrauch machen bzw. ihre Verpflichtung zur Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts erfüllen bzw. die Gesellschaft von einem ihr eingeräumten Recht, den Gläubigern von Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung

des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, Gebrauch macht und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen am Gewinn teil ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem ihre Ausgabe erfolgt.

Die Ausgabe von neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2024 ist nur zulässig, solange auch unter Anrechnung von neuen Aktien, die gegebenenfalls zuvor während der Laufzeit des Ermächtigungsbeschlusses vom 15. Mai 2024 aus genehmigten Kapital ausgegeben werden, eine Anzahl an neuen Aktien von insgesamt 55.000.000 (entsprechend einem Anteil am Grundkapital in Höhe von 55.000.000,00 €) nicht überschritten wird.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten oder Andienungsrechten der Gesellschaft nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen.“

# Vergütungsbericht 2023

## VERGÜTUNGSBERICHT 2023

Vorstand und Aufsichtsrat der Symrise AG haben für das Geschäftsjahr 2023 einen Vergütungsbericht gemäß § 162 Aktiengesetz (AktG) erstellt. Der Vergütungsbericht stellt klar und verständlich zunächst die Grundsätze und die wesentlichen Merkmale des für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Symrise AG geltenden Vergütungssystems dar. Er erläutert ferner insbesondere die individualisierte und nach Bestandteilen aufgegliederte Vergütung, die den einzelnen, gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 gewährt bzw. geschuldet wurde.

### A. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

#### HERAUSFORDERUNGEN UND HIGHLIGHTS

In einem volatilen Marktumfeld mit herausfordernden politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben Vorstand und Mitarbeiter gemeinsam dazu beigetragen, das Geschäftsjahr 2023 für Symrise erfolgreich abzuschließen. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen blieben im abgelaufenen Geschäftsjahr nach wie vor schwierig. Die anhaltenden geopolitischen Konflikte in der Ukraine und im Mittleren Osten schüren Unsicherheit und bergen potenzielle Gefahren für globalisierte Warenketten. Die zunehmend angespannte Situation zwischen China und den USA hat negative Auswirkungen auf den Welthandel und die straffe Geldpolitik als Reaktion auf die Rekordinflation sorgt für hohe Kreditkosten und bremst Investitionen.

Auf die Umsatzentwicklung von Symrise wirkte sich dies – aufgrund der globalen und diversifizierten Aufstellung – bisher nur gering aus. Während Symrise zu Beginn des Geschäftsjahres ein organisches Umsatzwachstum von 5 % bis 7 % anstrebte und an den Kapitalmarkt entsprechend kommunizierte, wurde die Prognose im Dezember auf größer 7 % präzisiert. Im Geschäftsjahr 2023 setzte Symrise sein zielgerichtetes Portfoliomanagement weiter fort. So konnten durch die Gründung eines Joint Ventures mit Fujian Sunner Development Co. Ltd. in China, einem führenden Hauptgeflügelverarbeiter, die Aktivitäten im Geschäftsbereich Pet Food weiter gestärkt werden. Mit der Aufstockung der Beteiligung auf 49 % an Kobo Products Inc. (South Plainfield, NJ, USA), einem Anbieter von innovativen, technologiebasierten Rohstoffen für die Kosmetikindustrie, eröffnen sich beiden Unternehmen weitere Wachstumsmöglichkeiten im Bereich der mineralischen Sonnenschutzfilter und der dekorativen Kosmetik. Darüber hinaus hat Symrise im Berichtszeitraum seinen Anteil am börsennotierten Unternehmen Swedencare AB (Malmö, Schweden) im Geschäftsjahr auf knapp 36 % erhöht und baut damit seine Aktivitäten im Bereich Pet Care gezielt weiter aus.

Der Geschäftsverlauf von Symrise im Geschäftsjahr 2023 spiegelt sich in der Entwicklung der für das Unternehmen besonders bedeutenden Kennzahlen wider. So übertraf Symrise mit einem Umsatz von 4.730 Mio. € beziehungsweise 7,9 % organischem Wachstum seine selbst gesteckten Umsatzziele. Das um Sondereffekte<sup>1</sup> bereinigte Konzernergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögenswerte (bereinigtes EBITDA) erreichte 903 Mio. € und lag 2 % unter dem Wert des Vorjahres von 922 Mio. €<sup>2</sup>. Die bereinigte EBITDA-Marge lag vor allem durch Bewertungseffekte in den Vorräten, Währungseffekte sowie allgemeine Kostensteigerungen infolge der hohen Inflation mit 19,1 % unter dem Vorjahreswert von 20,0 %<sup>2</sup>. Der angestrebte Zielwert für das Geschäftsjahr 2023 von rund 20 % wurde damit ebenfalls nicht erreicht. Das bereinigte Ergebnis je Aktie erreichte 2,44 € und lag 0,47 € unter dem Wert des Vorjahres (2,91 €<sup>2</sup>).

Neben einem erfolgreichen wirtschaftlichen Handeln setzt Symrise seine nachhaltigen Ziele in Bezug auf gesellschaftliche Verantwortung, Klima und Umweltschutz sowie eigener nachhaltiger Produktentwicklung mit großem Engagement und hoher Priorität um. Dabei verfolgt das Unternehmen das Ziel, ab 2030 in Bezug auf Treibhausgas-Emissionen (Scope 1 + 2) klimapositiv zu wirtschaften. Mit seinem Engagement für Klima, Wasser und Wald gehört Symrise nach den Bewertungskriterien des Carbon Disclosure Projects (CDP) zu den weltweit führenden nachhaltigen Unternehmen in diesen Kategorien. Durch Maßnahmen wie diese erhielt Symrise im Rating der renommierten Non-Profit Organisation CDP auch im Jahr 2023 Bestnoten. Darüber hinaus bewertet Symrise seine Lieferanten nach Nachhaltigkeitskriterien wie der Einhaltung von Menschenrechten in der Lieferkette. Damit sollen auch die Anforderungen des im Jahr 2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltsgesetzes sichergestellt werden.

Der Erfolg des Geschäftsjahres spiegelt sich auch in den Zielerreichungsgraden im Jahresbonus (Short Term Incentive, STI: 69,2 %) und in der LTIP-Tranche 2021 – 2023 (Long Term Incentive Plan, LTIP: 106,5 %) der Vorstände wider.

<sup>1</sup> Zu den einmaligen Sondereffekten gehören im Segment Scent & Care Kosten im Zusammenhang mit dem Produktionsstillstand des Standorts Colonel Island, Kosten der Neuorganisation infolge der neuen Ausrichtung des Segments sowie Kosten in Verbindung mit dem Kartellverfahren. Darüber hinaus wurde in beiden Segmenten eine Versicherungserstattung aus dem Cyber-Security Vorfall aus 2020 bereinigt.

<sup>2</sup> Ohne Wertminderung des assoziierten Unternehmens Swedencare

## **1. ANWENDUNG DES VORSTANDSVERGÜTUNGSSYSTEMS 2022**

Im Geschäftsjahr 2023 kam das Vorstandsvergütungssystem 2022 zur Anwendung, welches nach grundlegender Überarbeitung zur Modernisierung die Hauptversammlung mit Beschluss vom 3. Mai 2022 gebilligt hatte.

## **2. BERÜCKSICHTIGUNG DES BESCHLUSSES DER HAUPTVERSAMMLUNG ÜBER DEN VERGÜTUNGSBERICHT 2022**

Über die Vergütung des Vorstands und Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2022 haben Vorstand und Aufsichtsrat im Vergütungsbericht 2022 ausführlich berichtet. Die Hauptversammlung hat den Vergütungsbericht 2022 mit Beschluss vom 10. Mai 2023 mit 89,93 % der abgegebenen Stimmen und damit nach der Neufassung des Vergütungssystems dieses durch Zustimmung zum Vergütungsbericht indirekt mit großer Zustimmung gebilligt. Der Vergütungsbericht für das Jahr 2023 wird auf der Hauptversammlung 2024 zur Abstimmung gestellt werden.

## **3. PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS IM GESCHÄFTSJAHR 2023**

Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Vorstand der Symrise AG erweitert. Zum 1. Februar 2023 wurde Frau Dr. Stephanie Coßmann zum Vorstand für das neu geschaffene Ressort Personal, Recht und Compliance berufen. Gleichzeitig übernahm Herr Dr. Jörn Andreas das Segment Scent & Care, das zuvor kommissarisch von dem Vorstandsvorsitzenden Herr Dr. Heinz-Jürgen Bertram geführt wurde. Dem Vorstand der Symrise AG gehörten folgende Mitglieder an:

- Dr. Heinz-Jürgen Bertram, Vorstandsvorsitzender seit 2008, Mitglied des Vorstands seit 2006
- Olaf Klinger, Mitglied des Vorstands seit 2016
- Dr. Stephanie Coßmann, Mitglied des Vorstands seit 1. Februar 2023
- Dr. Jörn Andreas, Mitglied des Vorstands seit 1. Februar 2023
- Dr. Jean-Yves Parisot, Mitglied des Vorstands seit 2016

#### **4. PERSONELLE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATS IM GESCHÄFTSJAHR 2023**

Auch die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat sich im Geschäftsjahr 2023 verändert. Dem Aufsichtsrat der Symrise AG gehörten im Geschäftsjahr 2023 folgende Mitglieder an (Anteilseignervertreter sind mit \*, Arbeitnehmervertreter mit \*\* gekennzeichnet):

- Michael König, Vorsitzender des Aufsichtsrats\*
- Harald Feist, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats\*\*
- Ursula Buck\*
- Horst-Otto Gerberding\* (bis 10. Mai 2023)
- Jan Zijderveld \* (ab 10. Mai 2023)
- Jeannette Chiarlitti\*\*
- Bernd Hirsch\*
- André Kirchhoff\*\*
- Dr. Jakob Ley\*\*
- Prof. Dr. Andrea Pfeifer\*
- Andrea Püttcher\*\*
- Peter Vanacker\*
- Peter Winkelmann\*\* (bis 31. Mai 2023)
- Malte Lückert \*\* (ab 13. Juni 2023)

#### **B. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS**

##### **1. GRUNDSÄTZE DER VORSTANDSVERGÜTUNG**

Das Vorstandsvergütungssystem 2022 findet für alle im Geschäftsjahr 2023 aktiven Vorstandsmitglieder Anwendung.

##### **2. ZIELVERGÜTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2023**

Jedem Vorstandsmitglied wird eine Zielvergütung vertraglich zugesagt, bei deren Festlegung der Aufsichtsrat auf ihre Marktüblichkeit achtet. Mit Inkrafttreten des Vorstandsvergütungssystems 2022 wurde die Zielvergütung der Vorstandsmitglieder angepasst.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Zielvergütung (ohne Nebenleistungen) für das Geschäftsjahr 2023 sowie zu Vergleichszwecken auch für das Geschäftsjahr 2022 dar. Zudem wird die hieraus maximal erreichbare Vergütung (ohne Nebenleistungen) für die Geschäftsjahre dargestellt:

**Dr. Heinz-Jürgen Bertram – Vorsitzender des Vorstands**

in €	2023		2022	
	Ziel	Maximal	Ziel	Maximal
Festvergütung	900.000	900.000	900.000	900.000
Einjährige variable Vergütung/Jahresbonus	900.000	1.350.000	900.000	1.350.000
Mehrfährige variable Vergütung/LTIP	1.200.000	2.400.000	1.200.000	2.400.000
<b>Summe</b>	<b>3.000.000</b>	<b>4.650.000</b>	<b>3.000.000</b>	<b>4.650.000</b>

**Olaf Klinger – Vorstand Finanzen**

in €	2023		2022	
	Ziel	Maximal	Ziel	Maximal
Festvergütung	525.000	525.000	525.000	525.000
Einjährige variable Vergütung/Jahresbonus	525.000	787.500	525.000	787.500
Mehrfährige variable Vergütung/LTIP	700.000	1.400.000	700.000	1.400.000
<b>Summe</b>	<b>1.750.000</b>	<b>2.712.500</b>	<b>1.750.000</b>	<b>2.712.500</b>

**Dr. Jean-Yves Parisot – Vorstand Taste, Nutrition & Health**

in €	2023		2022	
	Ziel	Maximal	Ziel	Maximal
Festvergütung	525.000	525.000	525.000	525.000
Einjährige variable Vergütung/Jahresbonus	525.000	787.500	525.000	787.500
Mehrfährige variable Vergütung/LTIP	700.000	1.400.000	700.000	1.400.000
<b>Summe</b>	<b>1.750.000</b>	<b>2.712.500</b>	<b>1.750.000</b>	<b>2.712.500</b>

**Dr. Jörn Andreas – Vorstand Scent & Care ab 01.02.2023**

in €	2023		2022	
	Ziel	Maximal	Ziel	Maximal
Festvergütung	525.000	525.000	–	–
Einjährige variable Vergütung/Jahresbonus	525.000	787.500	–	–
Mehrfährige variable Vergütung/LTIP	700.000	1.400.000	–	–
<b>Summe</b>	<b>1.750.000</b>	<b>2.712.500</b>	<b>–</b>	<b>–</b>

**Dr. Stephanie Coßmann – Vorstand Personal, Recht und Compliance ab 01.02.2023**

in €	2023		2022	
	Ziel	Maximal	Ziel	Maximal
Festvergütung	525.000	525.000	–	–
Einjährige variable Vergütung/Jahresbonus	525.000	787.500	–	–
Mehrfährige variable Vergütung/LTIP	700.000	1.400.000	–	–
<b>Summe</b>	<b>1.750.000</b>	<b>2.712.500</b>	<b>–</b>	<b>–</b>



### 3. ÜBERBLICK ÜBER DAS VORSTANDSVERGÜTUNGSSYSTEM 2022

#### Erfolgsunabhängige Vergütung

Vergütungsbestandteil	Zielsetzung	Ausgestaltung
Festvergütung	Wettbewerbsfähige Vergütung, um die besten global verfügbaren Kandidaten für die Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie und zur Steuerung des Unternehmens zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen zu binden.	Entspricht 30% der Ziel-Gesamtvergütung, bestehend aus Festvergütung, Jahresbonus und Long Term Incentive Plan („Ziel-Gesamtvergütung“)  Im Wesentlichen Sachbezüge in Form geldwerter Vorteile aus der Bereitstellung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung, der Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung für den Fall der Invalidität oder des Todes sowie von Zuschüssen zur gesetzlichen Sozialversicherung Des Weiteren besteht im Rahmen einer Gruppenversicherung eine nicht individualisierte D&O Versicherung
Nebenleistungen		
Altersvorsorge	Möglichkeit, sich eine angemessene Altersvorsorge aufzubauen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine unternehmensfinanzierte Altersvorsorge</li> <li>Möglichkeit, Altersversorgungsansprüche aus der Festvergütung im Rahmen eines Gehaltsverzichts aufzubauen („Deferred Compensation“)</li> <li>Einzelvertragliche Altersversorgungszusagen für Herrn Dr. Bertram aufgrund seines früheren Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft</li> </ul>

#### Erfolgsabhängige Vergütung

Vergütungsbestandteil	Zielsetzung	Ausgestaltung
Einjährige variable Vergütung (Jahresbonus oder ST)	Soll die Vorstandsmitglieder zur Erreichung ambitionierter Ziele anhalten.	<b>Zielbonus-Modell</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Performance-Periode: ein Geschäftsjahr</li> <li>Zielbetrag entspricht 30% der Ziel-Gesamtvergütung</li> </ul>
	<p>Wirtschaftliche Ziele, die aus der rollierenden Mittelfristplanung abgeleitet sind, unterstützen die Erreichung langfristig angelegter, mehrjähriger Unternehmensziele.</p> <p>Nichtfinanzielle Ziele sollen eine nachhaltige Wertschöpfung fördern.</p>	<b>Leistungskriterien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>80% finanzielle Ziele, aufgeteilt in <ul style="list-style-type: none"> <li>30% währungsbereinigtes organisches Netto-Umsatzwachstum,</li> <li>30% währungsbereinigte EBITDA-Marge und</li> <li>20% Business Free Cashflow in % des Umsatzes</li> </ul> </li> <li>20% nichtfinanzielle Kriterien (ESG-Ziele und/oder strategische Ziele)</li> </ul> <b>Schwellen-, Ziel- und Maximalwert</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schwellenwert = Zielerreichung 0%</li> <li>Zielwert = Zielerreichung 100%</li> <li>Maximalwert = Zielerreichung 150%</li> </ul> <b>Cap</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>150% des Zielbetrags</li> </ul> <b>Auszahlungsmodalitäten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Folgejahr nach Billigung des Konzernabschlusses in bar</li> </ul>

Vergütungsbestandteil	Zielsetzung	Ausgestaltung
Mehrjährige variable Vergütung (Long Term Incentive Plan, LTIP)	Fördert langfristiges Engagement und setzt Anreize für eine nachhaltige Wertschaffung im Einklang mit den Interessen der Aktionäre/Investoren.	<b>Performance Cash Plan</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Performance-Periode: vier Jahre vorwärtsgerichtet</li> <li>Rollierende Systematik (jährliche Tranchen)</li> <li>Zielbetrag entspricht 40% der Ziel-Gesamtvergütung</li> </ul>
	<p>Vergleich mit Peer Group fördert die Wettbewerbsorientierung.</p> <p>Zusätzliche Ausrichtung des langfristigen Fokus auf Profitabilität und Nachhaltigkeit.</p>	<b>Leistungskriterien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>80% finanzielle Ziele, aufgeteilt in <ul style="list-style-type: none"> <li>40% relativer Total Shareholder Return („TSR“) über die Performance-Periode und</li> <li>40% Earnings per Share („EPS“)</li> </ul> </li> <li>20% nichtfinanzielle Kriterien (ESG-Ziele)</li> </ul> <b>Schwellen-, Ziel- und Maximalwert</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schwellenwert = Zielerreichung 0%</li> <li>Zielwert = Zielerreichung 100%</li> <li>Maximalwert = Zielerreichung 200%</li> </ul> <b>Cap</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>200% des Zielbetrags</li> </ul> <b>Auszahlungsmodalitäten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Jahr nach Ablauf der Performance-Periode und nach Billigung des Konzernabschlusses in bar oder in Aktien</li> </ul>

## 4. VERGÜTUNG DER IM GESCHÄFTSJAHR 2023 AKTIVEN VORSTANDSMITGLIEDER

### 4.1. GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2023

Die nachfolgenden Vergütungstabellen weisen als gewährte und geschuldete Vergütung diejenigen Vergütungen aus, für die das jeweilige Vorstandsmitglied die zugrunde liegenden Leistungen bis zum 31. Dezember 2023 vollständig erbracht hat. Dazu zählen für das Geschäftsjahr 2023

- die im Geschäftsjahr 2023 ausgezahlte Festvergütung und die Nebenleistungen,
- der für das Geschäftsjahr 2023 zu zahlende Jahresbonus, auch wenn die Auszahlung erst 2024 nach Billigung des Konzernabschlusses erfolgt,
- der Auszahlungsbetrag aus der LTIP-Tranche 2021 – 2023 (die sich noch nach dem Vergütungssystem 2015 richtet), auch wenn die Auszahlung erst 2024 nach Billigung des Konzernabschlusses erfolgt.

Die Vergütungstabellen enthalten keine „geschuldete“ Vergütung im Sinne von „*rechtlich bestehenden Verbindlichkeiten über Vergütungsbestandteile, die fällig sind, aber noch nicht erfüllt wurden*“, da sämtliche Vergütungsverpflichtungen vollständig erfüllt wurden.

Daneben weisen die Vergütungstabellen den relativen Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung aus. Die hier angegebenen relativen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

### 4.2. TABELLARISCHE ÜBERSICHT

**Dr. Heinz-Jürgen Bertram – Vorsitzender des Vorstands**

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
<b>Erfolgsunabhängige Vergütung</b>				
Festvergütung	900.000	37,50	900.000	32,58
Nebenleistungen	25.013	1,04	24.444	0,88
<b>Summe</b>	<b>925.013</b>	<b>38,54</b>	<b>924.444</b>	<b>33,47</b>
<b>Kurzfristige variable Vergütung</b>				
Bonus für Geschäftsjahr 2022	–	–	671.823	24,32
Bonus für Geschäftsjahr 2023	622.800	25,95	–	–
<b>Langfristig variable Vergütung</b>				
LTIP 2020 (Laufzeit 2020 bis 2022)	–	–	1.165.867	42,21
LTIP 2021 (Laufzeit 2021 bis 2023)	852.267	35,51	–	–
Einmalzahlung	0	0,00	0	0,00
Sonstiges	0	0,00	0	0,00
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung<sup>3</sup></b>	<b>2.400.080</b>	<b>100,00</b>	<b>2.762.134</b>	<b>100,00</b>

<sup>3</sup> Mit der Vergütung ist auch die Aufsichtsratsstätigkeit für die Swedencare AB abgegolten.

**Olaf Klinger – Vorstand Finanzen**

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
<b>Erfolgsunabhängige Vergütung</b>				
Festvergütung	525.000	36,25	525.000	31,43
Nebenleistungen	27.499	1,90	24.751	1,48
<b>Summe</b>	<b>552.499</b>	<b>38,14</b>	<b>549.751</b>	<b>32,91</b>
<b>Kurzfristige variable Vergütung</b>				
Bonus für Geschäftsjahr 2022	–	–	391.897	23,46
Bonus für Geschäftsjahr 2023	363.300	25,08	–	–
<b>Langfristig variable Vergütung</b>				
LTIP 2020 (Laufzeit 2020 bis 2022)	–	–	728.667	43,62
LTIP 2021 (Laufzeit 2021 bis 2023)	532.667	36,77	–	–
Einmalzahlung	0	0,00	0	0,00
Sonstiges	0	0,00	0	0,00
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung</b>	<b>1.448.466</b>	<b>100,00</b>	<b>1.670.315</b>	<b>100,00</b>

**Dr. Jean-Yves Parisot – Vorstand Taste, Nutrition & Health**

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
<b>Erfolgsunabhängige Vergütung</b>				
Festvergütung	525.000	29,54	525.000	25,96
Nebenleistungen	356.382	20,05	377.137	18,65
<b>Summe</b>	<b>881.382</b>	<b>49,59</b>	<b>902.137</b>	<b>44,60</b>
<b>Kurzfristige variable Vergütung</b>				
Bonus für Geschäftsjahr 2022	–	–	391.897	19,37
Bonus für Geschäftsjahr 2023	363.300	20,44	–	–
<b>Langfristig variable Vergütung</b>				
LTIP 2020 (Laufzeit 2020 bis 2022)	–	–	728.667	36,02
LTIP 2021 (Laufzeit 2021 bis 2023)	532.667	29,97	–	–
Einmalzahlung	0	0,00	0	0,00
Sonstiges	0	0,00	0	0,00
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung*</b>	<b>1.777.348</b>	<b>100,00</b>	<b>2.022.701</b>	<b>100,00</b>

4 Mit der Vergütung sind auch die Aufsichtsratsaktivitäten bei der Swedencare AB und der Probi AB abgegolten.

**Dr. Jörn Andreas – Vorstand Scent & Care ab 01.02.2023**

	2023		2022	
<b>Erfolgsunabhängige Vergütung</b>	<b>in €</b>	<b>in %</b>	<b>in €</b>	<b>in %</b>
Festvergütung	481.250	56,85	–	–
Nebenleistungen	32.267	3,81	–	–
<b>Summe</b>	<b>513.517</b>	<b>60,66</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
<b>Kurzfristige variable Vergütung</b>				
Bonus für Geschäftsjahr 2022	–	–	–	–
Bonus für Geschäftsjahr 2023	333.025	39,34	–	–
<b>Langfristig variable Vergütung</b>				
LTIP 2020 (Laufzeit 2020 bis 2022)	–	–	–	–
LTIP 2021 (Laufzeit 2021 bis 2023)	0	0,00	–	–
Einmalzahlung	0	0,00	–	–
Sonstiges	0	0,00	–	–
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung<sup>5</sup></b>	<b>846.542</b>	<b>100,00</b>	<b>–</b>	<b>–</b>

**Dr. Stephanie Coßmann – Vorstand Personal und Recht ab 01.02.2023**

	2023		2022	
<b>Erfolgsunabhängige Vergütung</b>	<b>in €</b>	<b>in %</b>	<b>in €</b>	<b>in %</b>
Festvergütung	481.250	56,81	–	–
Nebenleistungen	32.846	3,88	–	–
<b>Summe</b>	<b>514.096</b>	<b>60,69</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
<b>Kurzfristige variable Vergütung</b>				
Bonus für Geschäftsjahr 2022	–	–	–	–
Bonus für Geschäftsjahr 2023	333.025	39,31	–	–
<b>Langfristig variable Vergütung</b>				
LTIP 2020 (Laufzeit 2020 bis 2022)	–	–	–	–
LTIP 2021 (Laufzeit 2021 bis 2023)	0	0,00	–	–
Einmalzahlung	0	0,00	–	–
Sonstiges	0	0,00	–	–
<b>Summe – gewährte und geschuldete Vergütung</b>	<b>847.121</b>	<b>100,00</b>	<b>–</b>	<b>–</b>

<sup>5</sup> Für die Aufsichtsratsstätigkeit bei der Probi AB erhielt Herr Dr. Andreas im Jahr 2023 eine Vergütung von 320.000 SEK.

## 4.3. VARIABLE VERGÜTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2023

### 4.3.1. LEISTUNGSKRITERIEN DER VARIABLEN VERGÜTUNG

#### 4.3.1.1. Jahresbonus 2023

Der Jahresbonus (STI) 2023 richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandsvergütungssystems 2022. Mit jedem Vorstandsmitglied ist ein individueller Zielbetrag bei 100 % Zielerreichung vertraglich vereinbart. Der STI orientiert sich zu 80 % an finanziellen und zu 20 % an nicht-finanziellen Leistungskriterien. Maßgebliche finanzielle Leistungskriterien für den STI sind:

- das währungsbereinigte organische Netto-Umsatzwachstum (Gewichtung: 30 %),
- die währungsbereinigte EBITDA-Marge („Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortisation“/Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) (Gewichtung: 30 %) und
- der währungsbereinigte Business Free Cashflow („BFCF“) in % vom Umsatz (Gewichtung: 20 %).

Als nichtfinanzielle Leistungskriterien kann der Aufsichtsrat ESG-Ziele oder strategische Ziele heranziehen. Maßgebliche Nachhaltigkeitsziele für den STI sind

- für alle Vorstände: Verringerung der absoluten Treibhausgasemissionen (Scope 3) um 3 % (Gewichtung 10 %);
- für Herrn Dr. Heinz-Jürgen Bertram, Herrn Dr. Jörn Andreas und Herrn Dr. Jean-Yves Parisot: Umsetzung des Lieferkettensorgfaltsgesetzes (LkSG) in 2023 (Gewichtung 10 %);
- für Herrn Olaf Klinger: Integration der EU-Taxonomie-Verordnung im Symrise Geschäftsbericht 2023 (Gewichtung 10 %) und
- für Frau Dr. Stephanie Coßmann: Globale Mitarbeiter-Befragung: Auswertung und Maßnahmen zur Befragung 2022 mit dem globalen HR-Team definieren (Gewichtung 10 %).

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Vorstandsvergütungssystems 2022 hat der Aufsichtsrat der Symrise AG für das Geschäftsjahr 2023 die Zielvorgaben für die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien unter Berücksichtigung der Jahresgeschäftsplanung und des jeweiligen Vorstandsbereichs festgelegt. Für jedes Leistungskriterium hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 einen Schwellenwert, und einen Zielerreichungskorridor bei einer Untererreichung oder Übererfüllung festgelegt.

Hinsichtlich der Klimaziele wurde der Zielwert, der einer Zielerreichung von 100 % entspricht, auf 3 % festgelegt. Der untere Schwellenwert, der einer Zielerreichung von 90 % entspricht, liegt bei 2 %, die obere Kappung erfolgt bei 4 %, was einer Zielerreichung von 110 % entspricht.

Die finanziellen Ziele zahlen auf die Mittelfristziele 2025 ein, die die Gesellschaft in 2019 veröffentlicht hat. Die nichtfinanziellen Ziele zahlen auf die Nachhaltigkeitsziele ein, die ebenfalls bis 2025 festgeschrieben wurden. Die Zielerreichung wird neben der Darstellung unten auch im jährlichen Nachhaltigkeitsbericht dokumentiert.

Zur Beurteilung des Pay for Performance-Zusammenhangs innerhalb des Jahresbonus werden die festgelegten Leistungskriterien, deren Gewichtung, die jeweiligen Zielvorgaben und Schwellen- sowie Maximalwerte sowie die Ist-Werte und die hieraus resultierenden Zielerreichungen offengelegt.

Die folgende Übersicht fasst die zu Beginn des Geschäftsjahrs 2023 festgelegten Zielvorgaben und Schwellen- sowie Maximalwerte sowie die Ist-Werte und die hieraus resultierenden Zielerreichungen für die finanziellen Leistungskriterien im Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2023 zusammen:

		Zielerreichungskurve				
Gewichtung	Ziel	Schwellenwert	Zielwert	Maximalwert	Ist-Wert	Zielerreichung
		(0% Zielerreichung)	(100% Zielerreichung)	(150% Zielerreichung)		
in %		in %	in %	in %	in %	in %
30	Währungsbereinigtes organisches Netto- Umsatzwachstum	4,1	9,1	14,1	7,9	76
30	Währungsbereinigte EBITDA-Marge	18,2	20,2	22,2	18,8	30
20	Währungsbereinigter Business Free Cashflow	9,0	12,0	15,0	11,7	90

Die folgende Übersicht stellt zudem die Zielerreichungen in den nichtfinanziellen Leistungskriterien dar und fasst die Gesamtzielerreichung sowie den Auszahlungsbetrag pro Vorstandsmitglied im Jahresbonus für das Geschäftsjahr 2023 zusammen:

	Gewichtung	Ziel	Zielerreichung	Gesamt- Zielerreichung	Auszahlungs- betrag
			in %	in %	in €
<b>Dr. Heinz-Jürgen Bertram</b>	30	Währungsbereinigtes organisches Netto-Umsatzwachstum	76		
	30	Währungsbereinigte EBITDA-Marge	30		
	20	Währungsbereinigter Business Free Cashflow	90		
		Zielbetrag: 900.000 €			
	10	Verringerung der absoluten Treibhausgasemissionen (Scope 3) um 3 % p. a.	94		
	10	Umsetzung des Lieferkettensorgfaltsgesetzes (LkSG) in 2023	100	69,20	622.800,00
<b>Olaf Klinger</b>	30	Währungsbereinigtes organisches Netto-Umsatzwachstum	76		
	30	Währungsbereinigte EBITDA-Marge	30		
	20	Währungsbereinigter Business Free Cashflow	90		
		Zielbetrag: 525.000 €			
	10	Verringerung der absoluten Treibhausgasemissionen (Scope 3) um 3 % p. a.	94		
	10	Integration der EU-Taxonomie-Verordnung im Symrise Unternehmensbericht 2023	100	69,20	363.300,00

	<b>Gewichtung</b>	<b>Ziel</b>	<b>Zielerreichung</b>	<b>Gesamt-Zielerreichung</b>	<b>Auszahlungsbetrag</b>
	<b>in %</b>		<b>in %</b>	<b>in %</b>	<b>in €</b>
<b>Dr. Jean-Yves Parisot</b>	30	Währungsbereinigtes organisches Netto-Umsatzwachstum	76		
	30	Währungsbereinigte EBITDA-Marge	30		
	20	Währungsbereinigter Business Free Cashflow	90		
	Zielbetrag: 525.000 €	Verringerung der absoluten Treibhausgasemissionen (Scope 3) um 3 % p. a.	94		
	10	Umsetzung des Lieferkettensorgfaltsgesetzes (LkSG) in 2023	100	69,20	363.300,00
<b>Dr. Jörn Andreas</b>	30	Währungsbereinigtes organisches Netto-Umsatzwachstum	76		
	30	Währungsbereinigte EBITDA-Marge	30		
	20	Währungsbereinigter Business Free Cashflow	90		
	Zielbetrag: 481.250 € (für 11 Monate)	Verringerung der absoluten Treibhausgasemissionen (Scope 3) um 3 % p. a.	94		
	10	Umsetzung des Lieferkettensorgfaltsgesetzes (LkSG) in 2023	100	69,20	333.025,00
<b>Dr. Stephanie Coßmann</b>	30	Währungsbereinigtes organisches Netto-Umsatzwachstum	76		
	30	Währungsbereinigte EBITDA-Marge	30		
	20	Währungsbereinigter Business Free Cashflow	90		
	Zielbetrag: 481.250 € (für 11 Monate)	Verringerung der absoluten Treibhausgasemissionen (Scope 3) um 3 % p. a.	94		
	10	Globale Mitarbeiter-Befragung: Auswertung und Maßnahmen zur Befragung 2022 mit dem globalen HR-Team definieren	100	69,20	333.025,00

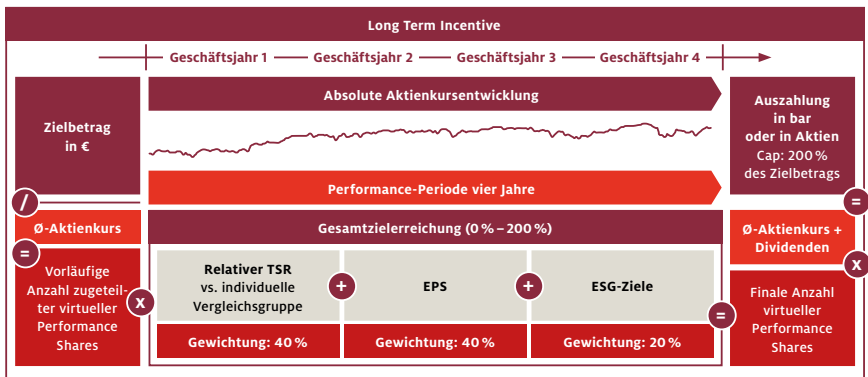
Zur Sicherstellung einer angemessenen Incentivierung der Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat im Einklang mit dem Vergütungssystem in besonderen Fällen die Möglichkeit, für Vergütungszwecke die Ist-Werte der den Leistungskriterien zugrunde liegenden Kennzahlen anzupassen. Dies geschieht insbesondere in Fällen, in denen die Zielsetzung nicht mit den Ist-Werten der Kennzahlen vergleichbar ist und die Bemessungsbasis somit eine andere ist. Durch die Bereinigungen stellt der Aufsichtsrat eine kongruente Ausgestaltung der Zielsetzung und Zielerreichung sicher. Im Einklang hiermit hat der Aufsichtsrat die berichteten Ergebnisse (Umsatz, EBITDA und Business Free Cashflow) um Akquisitionseffekte (Umsatz- und Ergebnisbeiträge sowie einmalige, nicht wiederkehrende Akquisitions- und Integrationskosten und Wertminderungen) sowie weitere unvorhergesehene, einmalige und nicht wiederkehrende Sondereffekte angepasst, die auch nicht in der Zielsetzung zu Beginn des Geschäftsjahres berücksichtigt waren. Darüber hinaus ergeben sich Abweichungen zu den berichteten Zahlen aus der Währungsumrechnung. Die berichteten Zahlen werden zu den Durchschnittskursen des Berichtsjahres bewertet, für die Performance Messung werden hingegen die bei der Zielfestlegung zugrunde gelegten Budgetkurse verwendet.

Zu den unvorhergesehenen, einmaligen und nicht wiederkehrenden Sondereffekten, die im Geschäftsjahr 2023 bereinigt wurden, zählen<sup>6</sup>:

- Kosten im Zusammenhang mit dem Produktionsstillstand des Standorts Colonel Island (47,9 Mio. €)
- Kosten der Neuorganisation infolge der neuen strategischen Ausrichtung des Segments Scent & Care (4,3 Mio. €)
- Kosten in Verbindung mit der Kartelluntersuchung (5,9 Mio. €)
- Erträge aus einer Versicherungserstattung aus dem Cyber-Security Vorfall von 2020 (4,8 Mio. €)

#### 4.3.1.2. Im Geschäftsjahr zugeteilter LTIP (LTIP 2023 – 2026)

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 wurde den Vorstandsmitgliedern der LTIP 2023 – 2026 zugeteilt, der sich nach dem Vorstandsvergütungssystem 2022 richtet. Der LTIP 2023 – 2026 ist ein Performance Share Plan mit einer Performance-Periode von vier Jahren.



Dabei wurden den Vorstandsmitgliedern zu Beginn des Geschäftsjahrs im Rahmen des LTIP 2023 – 2026 virtuelle Performance Shares zugeteilt. Die Anzahl der zugeteilten Performance Shares errechnet sich aus dem vertraglich vereinbarten Zielbetrag bei 100 % Zielerreichung dividiert durch das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Symrise AG an den letzten 60 Handelstagen vor dem Beginn der jeweiligen Performance-Periode (Zuteilungskurs). Für den LTIP 2023 – 2026 beträgt der Zuteilungskurs 104,29 €.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Alle Angaben bewertet zu Budgetkursen 2023

<sup>7</sup> Für Dr. Stephanie Coßmann und Dr. Jörn Andreas sind die zugeteilten Stücke aufgrund des unterjährigen Eintritts zum Februar 2023 auf Basis des zeitanteiligen Zielwerts für den Zeitraum von Februar bis Dezember 2023 berücksichtigt worden.



	Zielbetrag in €	Zuteilungskurs in €	Anzahl zugeteilter virtueller Performance Shares
<b>Dr. Heinz-Jürgen Bertram</b>	1.200.000	104,29	11.506
<b>Olaf Klinger</b>	700.000	104,29	6.712
<b>Dr. Jean-Yves Parisot</b>	700.000	104,29	6.712
<b>Dr. Jörn Andreas</b>	641.667	104,29	6.153
<b>Dr. Stephanie Coßmann</b>	641.667	104,29	6.153

## Leistungskriterien

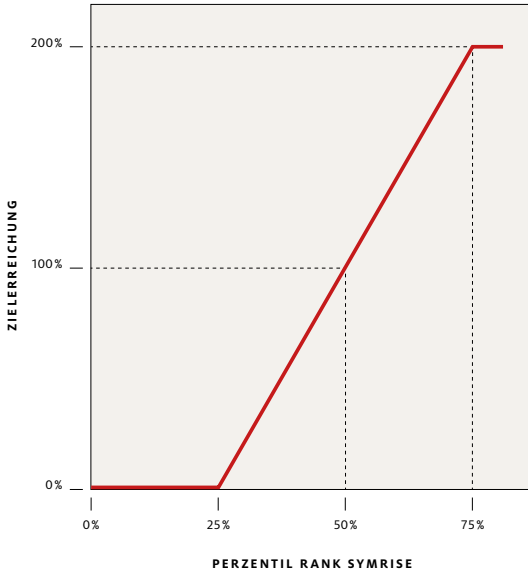
Der LTIP 2023 – 2026 orientiert sich zu jeweils 40 % an den finanziellen Leistungskriterien währungsbereinigter „Gewinn je Aktie“ (sog. Earnings per Share, „EPS“) über die Performance-Periode und relativer Total Shareholder Return („TSR“) im Vergleich zu einer Vergleichsgruppe während der Performance-Periode und zu 20 % an ESG-Zielen.

Durch die ausgewählten finanziellen Leistungskriterien leistet der LTIP 2023 – 2026 einen wichtigen Beitrag, den Wert des Unternehmens für die Aktionäre sowie weitere Stakeholder zu steigern. Mit der Berücksichtigung des EPS wird ein Fokus auf die langfristige und nachhaltige Profitabilität von Symrise gelegt. Das Leistungskriterium relativer TSR reflektiert das Ziel von Symrise, sich in Relation zu relevanten Vergleichsunternehmen langfristig überdurchschnittlich am Aktienmarkt zu entwickeln und somit die Attraktivität des Unternehmens als Investment für die Aktionäre zu stärken. Zuletzt erfolgt durch die Berücksichtigung relevanter ESG-Ziele die Verankerung der Nachhaltigkeitsstrategie im Vergütungssystem des Vorstands. Durch die Implementierung in einem Performance Share Plan wird neben der relativen TSR-Entwicklung auch die absolute Aktienkursentwicklung incentiviert mit der Intention, die Interessen von Vorstand und Aktionären noch weiter in Einklang zu bringen.

Zur Ermittlung der Zielerreichung des EPS wird der jährliche, im Geschäftsbericht ausgewiesene EPS-Wert herangezogen. Aus den vier Jahreswerten wird der Durchschnitt über die Performance-Periode gebildet.

Zur Ermittlung des relativen TSR wird die Kursentwicklung der Aktie der Symrise AG zuzüglich der fiktiv reinvestierten Dividenden über die vierjährige Performance-Periode mit der Kursentwicklung der Aktien der Vergleichsgruppe zuzüglich der ausgezahlten Dividende über die vierjährige Performance-Periode verglichen. Dazu wird der Perzentil Rank von Symrise innerhalb der Vergleichsgruppe ermittelt und wie folgt bewertet:

Zielerreichungskurve relativer TSR

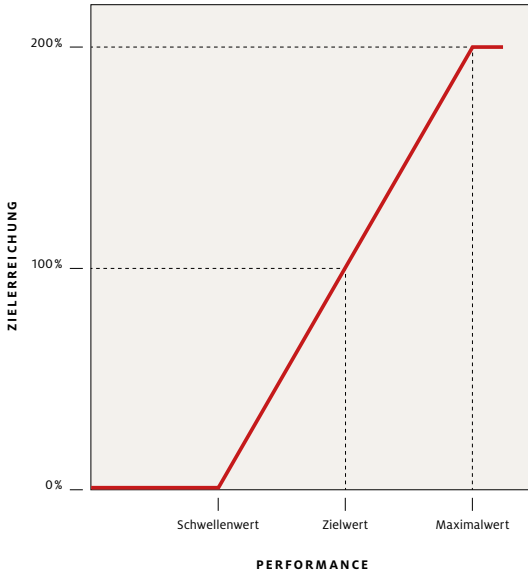


Die Vergleichsgruppe für die Ermittlung des relativen TSR entspricht der Vergleichsgruppe, die Symrise auch zur Angemessenheitsprüfung heranzieht. Sie umfasst folgende Unternehmen: Beiersdorf, CHR Hansen, Croda, DSM, EVONIK, Givaudan, Henkel, IFF, Kerry Group, KWS, LANXESS, Novozymes, Südzucker und Wacker Chemie.

Zu Beginn der Performance-Periode hat der Aufsichtsrat zudem messbare und quantifizierbare ESG-Ziele für den LTIP 2023 – 2026 festgelegt. Das festgelegte ESG-Ziel des LTIP 2023 – 2026 ist die Erhöhung der Öko-Effizienz der Treibhausgas-Emissionen (Scope 1+2) um 6,6 %, bezogen auf die Wertschöpfung.

Für das Leistungskriterium EPS und für jedes ESG-Ziel hat der Aufsichtsrat zu Beginn der Performance-Periode einen Zielwert bestimmt, der einer Zielerreichung von 100 % entspricht, sowie einen Schwellenwert, der einer Zielerreichung von 0 % entspricht und einen Maximalwert, der einer Zielerreichung von 200 % entspricht. Zielerreichungen über 200 % führen nicht zu einer weiteren Erhöhung des Zielerreichungsgrads.

Schematische LTI Zielerreichungskurve



### Überführung der Leistungsbemessung in einen LTIP-Bonus und Auszahlung

Nach Ablauf der Performance-Periode werden die finanziellen Leistungskriterien und ESG-Ziele einzeln herangezogen und jeweils der prozentuale Grad der Zielerreichung bestimmt. Aus der Summe der einzelnen Zielerreichungen und der Gewichtung der Leistungskriterien ergibt sich die Gesamtzielerreichung. Der maximale Gesamtzielerreichungsgrad beim LTIP 2023 – 2026 liegt bei 200 % (sog. Cap). Anhand der Gesamtzielerreichung der finanziellen Leistungskriterien und ESG-Ziele ermittelt sich die finale Anzahl an Performance Shares. Die Zielerreichungen werden ex-post im Vergütungsbericht offengelegt.

Zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags aus dem LTIP 2023 – 2026 wird die finale Anzahl an Performance Shares mit dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der Symrise AG an den letzten 60 Handelstagen vor dem Ende der Performance-Periode und den während der Performance-Periode pro Aktie der Symrise AG ausgezahlten Dividenden multipliziert.

Die Auszahlung des LTIP 2023 – 2026 erfolgt in bar nach Feststellung des Konzernabschlusses für das letzte Geschäftsjahr der Performance-Periode durch den Aufsichtsrat. Alternativ kann der Aufsichtsrat beschließen, den LTIP 2023 – 2026 in Aktien der Symrise AG auszuzahlen.

### **Abschlagszahlung**

Durch die Umstellung des vorherigen LTIP mit dreijähriger Laufzeit auf den neuen LTIP mit vierjähriger Laufzeit kommt es nach Ablauf des dritten Jahres der Performance-Periode des LTIP 2022 – 2025 zu einer Auszahlungslücke. Zur Kompensation der Auszahlungslücke können die Vorstandsmitglieder entscheiden, eine Abschlagszahlung von bis zu 50 % des Zielbetrags des LTIP 2022 – 2025 nach Ablauf von drei der vier Jahre der Performance-Periode in Anspruch zu nehmen. Der Aufsichtsrat kann die Höhe der Abschlagszahlung reduzieren, wenn er aufgrund von Prognosen bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung der Abschlagszahlung davon ausgehen kann, dass der endgültige Auszahlungsbetrag des LTIP 2022 – 2025 die Höhe der Abschlagszahlung nicht erreicht. Die Abschlagszahlung wird zu Beginn des Jahres 2025 ausbezahlt. Nach Ablauf der Performance-Periode des LTIP 2022 – 2025 wird die Abschlagszahlung mit dem finalen Auszahlungsbetrag aus dem LTIP 2022 – 2025 verrechnet. Übersteigt die Abschlagszahlung den finalen Auszahlungsbetrag, ist das Vorstandsmitglied zur Rückzahlung verpflichtet. Endet die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor dem Zeitpunkt der Auszahlung der Abschlagszahlung, besteht kein Anspruch auf die Abschlagszahlung. Endet die Bestellung und/oder der Anstellungsvertrag eines Vorstandsmitglieds aufgrund eines Bad Leaver-Falls, der zum Verfall der offenen Tranchen des LTIP 2022 – 2025 führt, besteht ebenfalls kein Anspruch auf die Abschlagszahlung. Sofern die Abschlagszahlung bereits ausgezahlt wurde, ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, die Abschlagszahlung spätestens einen Monat nach Ende der Bestellung zurückzuzahlen.

### 4.3.1.3. Im Geschäftsjahr vollständig erdienter LTIP (LTIP 2021 – 2023)

Der LTIP 2021 – 2023 richtet sich nach dem Vorstandsvergütungssystem 2015. Er ist als zukunftsgerichteter Performance Cash Plan ausgestaltet. Zum 1. Januar 2021 wurde den partizipierenden Vorstandsmitgliedern Dr. Bertram, Olaf Klinger und Dr. Parisot jeweils eine Tranche mit dreijähriger Laufzeit („Performance-Periode“) zugeteilt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den LTIP nach dem Vorstandsvergütungssystem 2015:

---

Mehrfährige variable Vergütung (Long Term Incentive Plan, LTIP)	Fördert langfristiges Engagement und setzt Anreize für eine nachhaltige Wertschaffung im Einklang mit den Interessen der Aktionäre/Investoren.	<b>Performance Cash Plan</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Performance-Periode: drei Jahre vorwärtsgerichtet</li><li>• Rollierende Systematik (jährliche Tranchen)</li></ul>
	Vergleich mit Peer Group fördert die Wettbewerbsorientierung.	<b>Leistungskriterium</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktienkursentwicklung zuzüglich der Dividende oder sonstiger Ausschüttungen (Total Shareholder Return, „TSR“) der Symrise AG</li><li>• Zielerreichung ergibt sich anhand der Entwicklung des Symrise TSR im Vergleich zu Wettbewerbern und Markt-Vergleichsunternehmen („TSR-Peer Group“)</li></ul> <b>Schwellen-, Ziel- und Maximalwert</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auszahlung, wenn Symrise sich über die drei Performance-Jahre besser entwickelt hat als 25 % der Vergleichswerte (mindestens 25ster Perzentil Rank bezogen auf die Peer Group, sogenannter „Threshold“); bei Werten unter 25 % entfällt der Bonusanspruch</li><li>• 100 % Zielerreichung entsprechen dem 50sten Perzentil Rank</li><li>• Zwischen dem 25sten und dem 75sten Perzentil Rank verläuft die Bonusberechnung linear</li><li>• Auszahlungsdeckelung („Cap“) von 200 %</li><li>• Jährliche Festschreibung des erreichten Perzentil Rank</li></ul> <b>Höhe der Zielbeträge bei 100 % Zielerreichung im Geschäftsjahr 2020</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zielbetrag entspricht 33 % der Ziel-Gesamtvergütung, bestehend aus Festvergütung, Jahresbonus und Long Term Incentive Plan</li><li>• Vorstandsvorsitzender: 800.000 €</li><li>• Ordentliches Mitglied: 500.000 €</li></ul> <b>Auszahlungsmodalitäten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Jahr nach Ablauf der Performance-Periode und nach Billigung des Konzernabschlusses in bar oder in Aktien</li></ul>

---

Da als gewährte und geschuldete Vergütung diejenigen Vergütungen beschrieben werden, für die das jeweilige Vorstandsmitglied die zugrundeliegenden Leistungen bis zum 31. Dezember 2023 vollständig erbracht hat, wird nachfolgend der in den Tabellen für das Geschäftsjahr 2023 ausgewiesene LTIP mit der Performance-Periode 2021 – 2023 erläutert.

### **a) Zielvorgaben für die Performance-Periode 2021 – 2023**

Allen im Geschäftsjahr 2021 aktiven Vorstandsmitgliedern wurde zum 1. Januar 2021 ein LTIP mit der Performance-Periode 2021 – 2023 (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023) zugeteilt.

Maßgebliches Leistungskriterium ist die Aktienkursentwicklung zuzüglich der Dividende oder sonstiger Ausschüttungen (Total Shareholder Return, „TSR“) der Symrise AG. Die Zielerreichung beurteilt sich anhand der Entwicklung des Symrise TSR im Vergleich zu Wettbewerbern und Markt-Vergleichsunternehmen („TSR-Peer Group“). Die TSR-Peer Group wird durch ein externes Beratungsunternehmen (Obermatt, Zürich/Schweiz) empfohlen und bestand während der Performance-Periode 2021 – 2023 aus den folgenden Unternehmen:

- Symrise AG (Germany)
- Beiersdorf Aktiengesellschaft (Germany)
- Clariant AG (Switzerland)
- Conagra Foods (United States)
- Croda International Plc. (United Kingdom)
- DSM-Firmenich AG (Switzerland)
- Givaudan SA (Switzerland)
- Glanbia plc (Ireland)
- Henkel AG & Co. KGaA (Germany)
- Huabao International Holdings Limited (Hong Kong)
- Ingredion Inc. (United States)
- International Flavors & Fragrances, Inc. (United States)
- Kao Corp. (Japan)
- Kerry Group Plc. (Ireland)
- McCormick & Company, Inc. (United States)
- Natura Cosméticos S.A. (Brazil)
- Novozymes A/S (Denmark)
- PCAS (France)
- Robertet SA (France)
- Sensient Technologies Corporation (United States)
- T. Hasegawa Co., Ltd. (Japan)
- Takasago International Corporation (Japan)
- Tate & Lyle plc (United Kingdom)
- The Hershey Company (United States)
- Treatt PLC (United Kingdom)

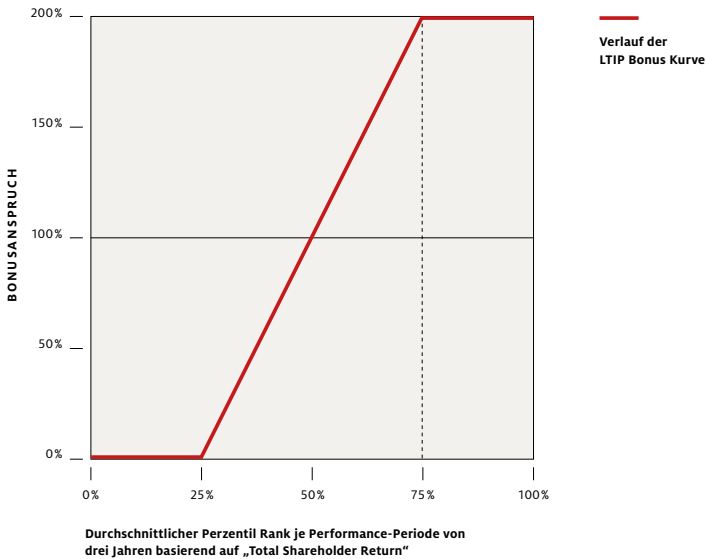
Nach Ablauf der Performance-Periode und nach Billigung des Konzernabschlusses erfolgt eine Barauszahlung. Die Höhe der Bonuszahlung ergibt sich aus der Entwicklung des Symrise TSR im Vergleich zum TSR der TSR-Peer Group. Sie kann dabei auch Null betragen. Hierfür wird der Symrise TSR mit Hilfe eines sogenannten Perzentil Rankings dargestellt. Das Perzentil Ranking wird durch ein externes Beratungsunternehmen (Obermatt, Zürich/

Schweiz) erstellt. Der Index wird dabei börsentäglich berechnet. Bei Veränderungen in der TSR-Peer Group (beispielsweise Akquisition eines gelisteten Unternehmens) nimmt der Aufsichtsrat Anpassungen auf Empfehlung des externen Beraters vor.

Für die Performance-Periode 2021 – 2023 gelten folgende Schwellen-, Ziel- und Maximalwerte:

Perzentil Rank	Bonusanspruch
Unterhalb 25ster Perzentil Rank (Schwellenwert)	0
50sten Perzentil Rank (Zielwert)	100% des individuellen Zielbetrags
75sten Perzentil Rank (Maximalwert)	200% des individuellen Zielbetrags

Zwischen dem 25sten und dem 75sten Perzentil Rank verläuft die Bonusberechnung linear. Werte oberhalb des 75sten Perzentil Rank führen zu keiner weiteren Auszahlung.



Der jährlich erreichte Perzentil Rank wird festgeschrieben und sodann der Durchschnitt über drei Jahre gebildet.

## b) Zielerreichung für die Performance-Periode 2021 – 2023

Die nachfolgende Tabelle fasst die Gesamt-Zielerreichung und den sich daraus ergebenden Auszahlungsbetrag für die einzelnen Vorstandsmitglieder zusammen.

	Durchschnittliches Perzentil Ranking Symrise AG über Performance-Periode 2021 – 2023	Zielerreichung	Zielbetrag (100% Zielerreichung)	Auszahlungsbetrag
	in %	in %	in €	in €
<b>Dr. Heinz-Jürgen Bertram</b>			800.000	852.267
<b>Olaf Klinger</b>	51,6	106,5	500.000	532.667
<b>Dr. Jean-Yves Parisot</b>			500.000	532.667

### 4.3.2. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM VERGÜTUNGSSYSTEM UND EINHALTUNG DER MAXIMALVERGÜTUNG

Die den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung entspricht den Vorgaben des jeweils geltenden Vergütungssystems. Dabei entsprechen die festen Vergütungsbestandteile und der Jahresbonus (STI) dem Vorstandsvergütungssystem 2022 und der LTIP 2021 – 2023 dem Vorstandsvergütungssystem 2015. Abweichungen von den jeweils geltenden Vorstandsvergütungssystemen liegen nicht vor.

Die Auszahlungen aus dem Jahresbonus und dem Long Term Incentive Plan waren nicht zu kürzen, da das Auszahlungscap von 150 % beim Jahresbonus bzw. 200 % beim Long Term Incentive Plan nicht erreicht wurde.

Im Vorstandsvergütungssystem 2022 ist für jedes Vorstandsmitglied eine Maximalvergütung i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG vorgesehen, die auch vertraglich vereinbart ist. Die Maximalvergütung bezieht sich auf die für das jeweilige Geschäftsjahr zugeteilten Vergütungselemente. Zum 31. Dezember 2023 halten die im Rahmen der gewährten und geschuldeten Vergütung dargestellten Vergütungselemente die Maximalvergütung für das Geschäftsjahr 2023 ein, da die Summe aus Festvergütung, Nebenleistungen und dem Auszahlungsbetrag des Jahresbonus 2023 die Maximalvergütung nicht erreicht haben. In die Maximalvergütung 2023 fließt zudem der LTIP 2023 – 2026, dessen Höhe erst mit Ablauf des Geschäftsjahres 2026 feststeht. Die Gesellschaft wird im Vergütungsbericht, der über den LTIP 2023 – 2026 berichtet, erläutern, ob und wie die Summe aus Festvergütung, Nebenleistungen, dem Auszahlungsbetrag des Jahresbonus 2023 und dem Auszahlungsbetrag aus dem LTIP 2023 – 2026 die Maximalvergütung erreicht hat und ob und wie der Auszahlungsbetrag aus dem LTIP 2023 – 2026 daher zu kürzen war.



#### 4.3.3. LEISTUNGEN UND LEISTUNGSZUSAGEN AN VORSTANDSMITGLIEDER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VORZEITIGEN BEENDIGUNG DER VORSTANDSTÄTIGKEIT

Die Anstellungsverträge sehen Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels („Change of Control“) vor. Im Fall eines Kontrollwechsels hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, seinen Anstellungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Restlaufzeit des Dienstvertrags abgegolten, begrenzt auf zwei Jahresvergütungen („Abfindungs-Cap“). Wird das Vorstandsmitglied innerhalb von sechs Monaten nach einem Kontrollwechsel vorzeitig ohne wichtigen Grund im Sinne des § 626 BGB durch den Aufsichtsrat abberufen oder wird das Amt einvernehmlich beendet, besteht ebenfalls ein Anspruch auf eine Abfindung begrenzt auf das vorstehend genannte Abfindungs-Cap.

Die Long Term Incentive Pläne (LTIP) unter dem Vorstandsvergütungssystem 2015 enthalten eine separate Regelung für den Fall eines dort definierten Kontrollwechsels. Wird im Zuge eines Kontrollwechsels ein Mitglied des Vorstands abberufen, werden diesem Vorstandsmitglied alle zu dem Zeitpunkt laufenden und noch nicht fälligen, mehrjährigen variablen Vergütungen auf Basis einer Zielerreichung von 100 % ausbezahlt. In den unter dem Vorstandsvergütungssystem 2022 ab 1. Januar 2023 zugeteilten LTIPs ist eine solche Sonderregelung nicht mehr vorgesehen.

In anderen Fällen als dem Kontrollwechsel der Beendigung des Dienstverhältnisses gilt für die LTIPs unter dem Vorstandsvergütungssystem 2015: Grundsätzlich verfallen alle offenen Tranchen. Etwas anderes gilt bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses durch Tod, Invalidität, Pensionierung oder Kündigung des Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund wegen eines Verschuldens aus der Sphäre der Gesellschaft. In diesen Fällen werden die offenen LTIP pro rata nach der regulären Laufzeit abgerechnet. LTIPs unter dem Vorstandsvergütungssystem 2022 verfallen bei einer Niederlegung durch das Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund oder einer Kündigung des Dienstvertrags durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund vor Ablauf der Performance-Periode. In allen übrigen Fällen werden die offenen Tranchen anteilig gekürzt, wobei für eine Kürzung nur das erste Jahr der Performance-Periode maßgeblich ist.

#### 4.3.4. LEISTUNGSZUSAGEN AN VORSTANDSMITGLIEDER FÜR DIE REGULÄRE BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

Bei einem zeitlichen Auslaufen der Dienstverträge erhalten die Vorstandsmitglieder keine besondere Vergütung, insbesondere keine gesonderten Abfindungszahlungen. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Long Term Incentive Programme werden im Falle eines Ausscheidens aufgrund Pensionierung oder dauerhafter Erwerbsunfähigkeit auf pro rata Basis abgerechnet. Gleiches gilt, wenn das Vorstandsmitglied ausscheidet, weil sein Dienstvertrag nicht oder nicht zu den gleichen Konditionen verlängert wird.

Mit allen Vorstandsmitgliedern ist ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot von zwölf Monaten vereinbart, auf das das Unternehmen verzichten kann. Im Falle seiner Inanspruchnahme erhält das jeweilige Vorstandsmitglied als Entschädigung hierfür 50 % seiner Festvergütung für diese zwölf Monate. Eine etwaige Abfindung wird auf die Karenzentschädigung angerechnet.

Den Vorstandsmitgliedern wird keine neue unternehmensfinanzierte Altersversorgung gewährt. Allerdings können alle in Deutschland ansässigen Vorstandsmitglieder aus ihrer Festvergütung im Rahmen eines Gehaltsverzichts Altersversorgungsansprüche aufbauen („Deferred Compensation“). Im Jahr 2023 haben Herr Dr. Bertram, Herr Klinger und Herr Dr. Jörn Andreas davon Gebrauch gemacht. (Herr Dr. Parisot konnte dies aufgrund seiner Sozialversicherungspflicht in Frankreich jedoch nicht). Ein Unternehmenszuschuss wird nicht gezahlt. Es handelt sich um eine aus Entgeltumwandlung finanzierte Direktzusage. Der umgewandelte Beitrag wird entsprechend der vertraglichen Zusage in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verrechnet (beitragsorientierte Leistungszusage). Im Zusammenhang mit der eigenfinanzierten Altersversorgung durch Deferred Compensation hat Symrise aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens im Jahr 2023 folgende Zuführung für die Zeit der Vorstandstätigkeit zu den Rückstellungen vorgenommen:

- für Herrn Dr. Bertram in Höhe von 251.754 € (Vorjahr: Auflösung von 478.057 €)
- für Herrn Klinger in Höhe von 147.402 € (Vorjahr: Auflösung von 178.774 €)
- für Herrn Dr. Andreas in Höhe von 72.350 €.

Gründe für die Zuführung sind einerseits die in 2023 aus Entgeltumwandlung gezahlten Beiträge, sowie andererseits die Veränderung des IAS-Diskontierungszinses. Dieser hat sich von 3,90 % (31. Dezember 2022) auf 3,42 % zum 31. Dezember 2023 verringert. Die aus dem Entgelt umgewandelten Beiträge betragen in 2023 für Herrn Dr. Bertram 76.800 €, für Herrn Klinger 66.600 € und für Herrn Andreas 30.000 €.

Die Barwerte für die auf die Zeit als Vorstand entfallende Deferred Compensation betragen per 31. Dezember 2023 für Herrn Dr. Bertram 1.894.436 €, für Herrn Klinger 666.546 € und für Dr. Joern Andreas 72.350 €.

Herr Dr. Bertram hat aufgrund seines früheren Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft aus der Zeit vor seiner Vorstandstätigkeit laufende Altersversorgungszusagen, die damals auch allen anderen Mitarbeiter der ehemaligen Haarmann & Reimer GmbH angeboten wurde (Versorgungszusagen A und B). Die Zusage VO A wird durch Entgeltumwandlung und die Zusage VO B durch das Unternehmen finanziert. Im Geschäftsjahr 2023 hat Herr Dr. Bertram über Altersversorgung weiterhin Entgelt umgewandelt. Änderungen an dieser Zusage sind im Geschäftsjahr 2023 nicht erfolgt. Darüber hinaus kommt die Symrise AG für zukünftig erfolgende Rentenanpassungen der bei der Bayer Pensionskasse VVaG bestehenden Zusage auf, die von der Pensionskasse nicht getragen werden. Die folgende Übersicht weist die Pension für das Geschäftsjahr 2023 für Herrn Dr. Bertram individualisiert aus, unterteilt in die Barwerte und die resultierenden Dienstzeitaufwände.

**Pensionen 2023 nach IAS 19**

<b>Dr. Heinz-Jürgen Bertram</b>	<b>Barwert in €</b>	<b>Dienstzeitaufwand in €</b>
Entgeltumwandlung (VO A)	263.233	6.687
Unternehmensfinanziert (VO B)	654.930	16.976
Rentenanpassungen (Bayer PK)	23.995	0

**4.3.5. LEISTUNGEN UND LEISTUNGSZUSAGEN AN VORSTANDSMITGLIEDER, DIE IM GESCHÄFTSJAHR 2023 AUSGESCHIEDEN SIND**

Im Geschäftsjahr 2023 sind keine Vorstandsmitglieder ausgeschieden.

**4.3.6. KEINE RÜCKFORDERUNGEN IM GESCHÄFTSJAHR 2023**

Seit 1. Januar 2022 gelten für die aktiven Vorstandsmitglieder die Malus- und Clawback-Regelungen des Vorstandsvergütungssystems 2022. Danach kann der Aufsichtsrat bei einem groben Fehlverhalten die variable Vergütung teilweise oder vollständig einbehalten oder zurückfordern (Compliance-Malus bzw. Compliance-Clawback) und bei der nachträglichen Feststellung eines fehlerhaften Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses die variable Vergütung zurückfordern (Performance-Clawback). Im Geschäftsjahr 2023 wurde von der Möglichkeit, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern, kein Gebrauch gemacht, da keine Malus- oder Clawback-Tatbestände vorlagen.

**5. VERGÜTUNG FRÜHERER VORSTANDSMITGLIEDER**

Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG ist auch über die den früheren Vorstandsmitgliedern der Symrise AG im Berichtsjahr gewährte und geschuldete Vergütung zu berichten.

Die Pflicht, über die früheren Vorstandsmitgliedern gewährte und geschuldete Vergütung individualisiert zu berichten, erstreckt sich nach § 162 Abs. 5 Satz 2 AktG auf die Vergütung, die bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Geschäftsjahr gewährt und geschuldet wird, in dem das frühere Vorstandsmitglied das zuletzt bei der Symrise AG ausgeübte Vorstands- oder Aufsichtsratsamt beendet hat. In diesem Zeitraum sind bei der Symrise AG, Herr Hans Holger Gliewe, Herr Bernd Hirsch, Herr Horst-Otto Gerberding, Herr Achim Daub und Herr Heinrich Schaper ausgeschieden.

**Herr Hirsch** und **Herr Daub** haben im Geschäftsjahr 2023 keine Vergütung mehr von der Symrise AG und von Konzernunternehmen erhalten und noch keine Rentenzahlungen.

Die **Herren Gerberding** und **Gliwe** und **Schaper** haben Pensionszahlungen erhalten.

Die Pensionszahlungen betragen im Geschäftsjahr 2023 für

Horst-Otto Gerberding:	364.427,07 € brutto p. a.
Hans Holger Gliewe:	86.248,44 € brutto p. a.
Heinrich Schaper:	77.473,08 € brutto p. a.

Über die Vergütung, die früheren Vorstandsmitgliedern im Jahr 2023 gewährt und geschuldet wurde, die ihr zuletzt bei der Symrise AG ausgeübtes Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bereits vor Beginn des Jahres 2013 beendet haben und denen danach eine im Geschäftsjahr 2023 gewährte und geschuldete Vergütung mehr als zehn Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie bei der Symrise AG ausgeschieden sind, gewährt und geschuldet wurde, ist nach § 162 Abs. 5 Satz 2 AktG nicht individualisiert zu berichten.

## **C. ANGEMESSENHEIT DER VORSTANDSVERGÜTUNG**

Die Angemessenheit der Vorstandsbezüge orientiert sich an den Aufgaben und dem persönlichen Beitrag der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Marktumfeld des Konzerns insgesamt. Darüber hinaus wird die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Symrise internen Vergütungsstruktur herangezogen.

### **1. PEER GROUP – HORIZONTALER VERGLEICH**

Zur Prüfung der Angemessenheit der Vorstandsbezüge hat der Personalausschuss des Aufsichtsrats zuletzt im Jahr 2022 eine vergleichende Benchmarkstudie durch eine externe Beratungsgesellschaft erstellen lassen (sogenannter horizontaler Vergleich). Hierbei wurde eine für Symrise spezifische Peer Group aus 14 Unternehmen aus der gleichen bzw. aus ähnlichen Branchen und mit vergleichbarem Geschäftsmodell, d.h. Wettbewerber von Symrise, Unternehmen der (verwandten) Chemie-Branche sowie Unternehmen mit besonderer Kundenbeziehung zu Symrise zugrunde gelegt. Bei den Unternehmen handelt es sich um börsennotierte Unternehmen aus Deutschland sowie Europa zzgl. einem US-Unternehmen.

Bei der Auswahl der Unternehmen wurde deren Umsatz, Marktkapitalisierung sowie Mitarbeiterzahl berücksichtigt. Ziel ist es, dem Vorstand mit seiner Gesamtvergütung (Fixvergütung, Jahresbonus und Long Term Incentive) im Median-Umfeld vergleichbarer Unternehmen zu vergüten.

Zur Peer Group gehören derzeit folgende Unternehmen: Beiersdorf, CHR Hansen, Croda, DSM, EVONIK, Givaudan, Henkel, IFF, Kerry Group, KWS, LANXESS, Novozymes, Südzucker und Wacker Chemie.

## **2. VERTIKALER VERGLEICH**

Neben diesem horizontalen Vergütungsvergleich erwägt Symrise regelmäßig die Berücksichtigung einer summarischen Betrachtung (keine festgelegten Relationen) der konzerninternen Vergütungsstrukturen bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung (sog. vertikaler Vergleich). Dabei wird die Relation der Vorstandsvergütung im Verhältnis zur Vergütung der oberen Führungskräfte sowie der Belegschaft insgesamt betrachtet.

## **D. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS**

### **1. ÜBERBLICK ÜBER DAS VERGÜTUNGSSYSTEM DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 88.000 €. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von 88.000 €. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von jeweils 44.000 €.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 1.000 €, jedoch höchstens 1.500 € je Kalendertag.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.

Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das jeweilige Geschäftsjahr entscheidet, für das die Vergütung zu zahlen ist.

Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern auf Nachweis angemessene Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine solche Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung sieht angemessene Selbstbehalte vor. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht die Möglichkeit, diese Selbstbehalte auf eigene Kosten zu versichern.

Ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats bekommen von der Symrise AG nach ihrem Ausscheiden keine Vergütung mehr für die frühere Aufsichtsrats Tätigkeit.

## 2. GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2023

Die folgende Tabelle zeigt die den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern individuell gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023. Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung bildet die Vergütung ab, die den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 gezahlt wird, auch wenn die Vergütung erst im Folgejahr nach Ablauf der Hauptversammlung fällig wird.

### Aufsichtsratsvergütung 31.12.2023

Name	Vergütung bis 31.12.	Vergütung per 31.12. gesamt	in %	Sitzungsgelder	in %	zu zahlen per 31.12.2023
<b>Michael König</b>	176.000,00	176.000,00	92,63	14.000,00	7,37	190.000,00
<b>Ursula Buck</b>	88.000,00	88.000,00	88,44	11.500,00	11,56	99.500,00
<b>Harald Feist</b>	132.000,00	132.000,00	90,41	14.000,00	9,59	146.000,00
<b>Horst-Otto Gerberding</b> (bis 10. Mai 2023)	36.666,67	36.666,67	92,44	3.000,00	7,56	39.666,67
<b>Jeannette Chiarlitti</b>	88.000,00	88.000,00	91,19	8.500,00	8,81	96.500,00
<b>Bernd Hirsch</b>	88.000,00	132.000,00	91,99	11.500,00	8,01	143.500,00
<b>André Kirchhoff</b>	88.000,00	88.000,00	92,63	7.000,00	7,37	95.000,00
<b>Dr. Jakob Ley</b>	88.000,00	88.000,00	90,26	9.500,00	9,74	97.500,00
<b>Malte Lückert</b> (ab 13. Juni 2023)	51.333,33	51.333,33	91,12	5.000,00	8,88	56.333,33
<b>Prof. Dr. Andrea Pfeifer</b>	88.000,00	88.000,00	90,26	9.500,00	9,74	97.500,00
<b>Andrea Püttcher</b>	88.000,00	88.000,00	88,44	11.500,00	11,56	99.500,00
<b>Peter Winkelmann</b> (bis 31. Mai 2023)	36.666,67	36.666,67	89,07	4.500,00	10,93	41.166,67
<b>Peter Vanacker</b>	88.000,00	88.000,00	93,62	6.000,00	6,38	94.000,00
<b>Jan Zijderveld</b> (ab 10. Mai 2023)	58.666,67	58.666,67	92,15	5.000,00	7,85	63.666,67

## E. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

Die folgende Tabelle stellt die Ertragsentwicklung der Symrise AG, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten Geschäftsjahre dar.

Die Ertragsentwicklung wird dabei anhand der finanziellen Kennzahlen EBITDA (Symrise Konzern), Ergebnis je Aktie (EPS) und Jahresüberschuss (Symrise AG) gezeigt.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dargestellt.

Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Belegschaft der Symrise AG in Deutschland abgestellt, zu der im Geschäftsjahr 2023 durchschnittlich 2.525 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) zählten. In die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer fließt der Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen, für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Auszahlungen aus dem Jahresbonus 2023 sowie Auszahlungen aus dem LTIP 2021 – 2023 ein.

Geschäftsjahre	Veränderung gegenüber Vorjahr in %				
	2019	2020	2021	2022	2023
<b>1. Ertragsentwicklung</b>					
EBITDA (2018: 631 Mio. €)	+ 11,09	+ 5,85	+ 9,64	+ 13,26	- 1,95
Ergebnis je Aktie (2018: 2,12 €)	+ 3,77	+ 3,18	+ 20,70	+ 6,20	- 16,15
Jahresüberschuss Symrise AG (2018: 275 Mio. €)	+ 7,64	+ 3,72	+ 22,17	+ 8,32	- 16,15
<b>2. Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer</b>					
Belegschaft der Symrise AG in Deutschland	+ 4,4	+ 1,6	+ 1,6	+ 2,8	+ 3,0
<b>3. Vorstandsvergütung</b>					
<b>Dr. Heinz-Jürgen Bertram</b>	+ 14,55	+ 40,93	+ 3,70	- 16,72	
<b>Olaf Klinger</b>	+ 17,71	+ 36,59	- 12,01	- 5,41	- 13,11
<b>Dr. Jean-Yves Parisot</b>	+ 14,56	+ 37,39	- 5,07	- 7,68	- 13,28
<b>Heinrich Schaper</b> (bis 31. März 2021)	+ 17,65	+ 41,59	- 57,23	- 55,70	- 12,13
<b>Achim Daub</b> (bis 31. März 2021)	+ 17,66	+ 41,77	- 37,05	- 100	
<b>Dr. Jörn Andreas</b> (ab 01. Februar 2023)					
<b>Dr. Stephanie Coßmann</b> (ab 01. Februar 2023)					
<b>4. Aufsichtsratsvergütung (Gesamtvergütung)</b>					
<b>Michael König</b> (ab 15. Januar 2020/Vors. ab 17. Juni 2020)			+ 29,30	0	+ 24,18
<b>Harald Feist</b> (ab 20. September 2018 stellv. Vors.)	+ 26,69	+ 0,43	+ 1,72	0	+ 23,73
<b>Ursula Buck</b>	+ 1,27	+ 0,00	+ 2,52	0	+ 22,09
<b>Jeannette Chiarlitti</b>	+ 3,29	+ 1,27	- 100	+ 100	+ 18,40
<b>Horst-Otto Gerberding</b> (bis 10. Mai 2023)	+ 1,32	+ 0,65	+ 2,58	- 1,26	- 49,47
<b>Bernd Hirsch</b> (ab 16. Mai 2018)	+ 53,69	+ 0,00	+ 1,75	0	+ 23,18
<b>André Kirchhoff</b>	+ 1,33	+ 0,00	+ 2,63	- 1,28	+ 23,38
<b>Dr. Jakob Ley</b> (ab 5. Mai 2021)				+ 49,05	+ 24,20
<b>Prof. Dr. Andrea Pfeifer</b>	+ 2,67	+ 0,65	+ 2,58	- 1,26	+ 24,20
<b>Andrea Püttcher</b> (ab 20. September 2018)	+ 200,00	+ 0,00	+ 4,61	+ 2,52	+ 22,09
<b>Peter Vanacker</b> (ab 17. Juni 2020)			+ 73,98	- 1,28	+ 22,08
<b>Peter Winkelmann</b> (bis 31. Mai 2023)	+ 0,00	+ 1,89	+ 1,23	- 4,27	- 47,56
<b>Malte Lückert</b> (ab 13. Juni 2023)					
<b>Jan Zijdeveld</b> (ab 10. Mai 2023)					

**VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS (MIT NACHWEISSTICHTAG NACH § 123 ABSATZ 4 SATZ 2 AKTG UND DESSEN BEDEUTUNG)**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht oder die weiteren ausübaren Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen ausübaren Aktionärsrechte nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Absatz 3 AktG, der sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also **Dienstag, den 23. April 2024, 24:00 Uhr MESZ**, (sog. Nachweisstichtag) bezieht, ausreichend. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse bis spätestens **Mittwoch, den 8. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ**, postalisch oder per E-Mail zugehen:

Symrise AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung des Stimmrechts oder der weiteren ausübaren Aktionärsrechte als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Der Umfang des Stimmrechts und der weiteren ausübaren Aktionärsrechte bemisst sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für Bestand und Umfang der Stimmrechtsausübung und der weiteren ausübaren Aktionärsrechte ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Stimmrechtsausübung oder der sonstigen ausübaren Aktionärsrechte.

Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht berechtigt, das Stimmrecht oder die weiteren ausübaren Aktionärsrechte auszuüben; etwas anderes gilt dann, wenn und soweit sie sich vom Vorbesitzer, welcher die Aktien zum Nachweisstichtag noch gehalten hat, bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach frist- und formgerechter Anmeldung erhalten Sie am Tag der Hauptversammlung ab voraussichtlich 09:00 Uhr MESZ Zugang zum Versammlungsort (Stadhalle Holzminden, Sollingstraße 101, 37603 Holzminden). Bitte bringen Sie hierfür die Ihnen übermittelte



Hauptversammlungskarte (**HV-Karte**) mit. Im Rahmen der Hauptversammlung können Sie Ihr Stimmrecht und die sonstigen ausübaren Aktionärsrechte ausüben.

Falls Sie die HV-Karte vor der Hauptversammlung zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft oder eines Dritten oder zur Abgabe Ihrer Stimme im Wege der Briefwahl verwendet haben, können Sie dennoch persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Hierzu weisen Sie sich bitte am Tag der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung an der Eingangskontrolle durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments aus (für deutsche Staatsangehörige z. B. durch Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses). Anschließend wird Ihnen eine neue HV-Karte ausgestellt, die Sie für die Stimmabgabe bzw. Erteilung von Vollmachten und Weisungen verwenden können. In diesem Fall gilt Ihre persönliche Teilnahme als Widerruf einer im Vorfeld der Hauptversammlung erteilten Bevollmächtigung und/oder einer Stimmabgabe im Wege der Briefwahl.

## **STIMMRECHTSAUSÜBUNG**

### **a) Verfahren bei Stimmrechtsausübung durch Briefwahl**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl ausüben und so ihre Stimme abgeben. Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt postalisch, per E-Mail oder über das HV-Portal und muss der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Übermittlungsweg bis spätestens **Dienstag, den 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Datum des Eingangs)**, zugehen.

Aktionäre, die ihre Stimme durch Briefwahl abgeben wollen, werden gebeten, ihre Stimme über das HV-Portal auf der Internetseite der Gesellschaft bis einschließlich **Dienstag, den 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Datum des Eingangs)** unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

abzugeben. Die Zugangsdaten finden Sie auf der Vorderseite der HV-Karte.

Alternativ können Sie das Briefwahlformular verwenden, welches Sie auf der übersandten HV-Karte finden. Dieses ist ausschließlich an die nachfolgende postalische Adresse oder E-Mail-Adresse zu übermitteln und muss dort aus organisatorischen Gründen ebenfalls bis einschließlich **Dienstag, den 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Datum des Eingangs)** zugehen:

Symrise AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Der Vordruck kann auch unter der Internetadresse

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

heruntergeladen werden.

Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über die in der Einberufung bekannt gemachten Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat (einschließlich einer darin angekündigten möglichen Anpassung des Beschlussvorschlags zur Gewinnverwendung an die bei Beschlussfassung aktuelle Anzahl dividendenberechtigter Aktien), etwaige nach §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte und zur Abstimmung kommende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären und auf mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß §§ 124 Absatz 1, 122 Absatz 2 Satz 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe per Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe per Briefwahl für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die Änderung oder der Widerruf bereits abgegebener Briefwahlstimmen ist bis zum Ablauf der vorstehend genannten Eingangsfrist auf gleichem Wege, d.h. postalisch, per E-Mail oder über das HV-Portal möglich. Am Tag der Hauptversammlung ist eine Änderung oder der Widerruf bereits abgegebener Briefwahlstimmen nur noch durch die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung möglich; diese gilt automatisch als Widerruf der zuvor übermittelten Stimmabgabe per Briefwahl.

Auch im Falle einer Briefwahl sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Bevollmächtigte Dritte, bevollmächtigte Intermediäre (z. B. Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und weitere diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der Briefwahl bedienen.

## **b) Verfahren bei Stimmrechtsausübung durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären zudem an, den von der Gesellschaft benannten und an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zur Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen und sich von diesem in der Hauptversammlung nach Maßgabe erteilter Weisungen vertreten zu lassen.

Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den vom Aktionär bzw. seinem Bevollmächtigten erteilten Weisungen auszuüben. Wird zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten keine ausdrückliche oder eine widersprüchliche oder unklare Weisung erteilt, wird der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt das Stimmrecht nicht ausüben. Der Stimmrechtsvertreter wird ausschließlich das Stimmrecht ausüben und keine weitergehenden Rechte wie Frage- oder Antragsrechte wahrnehmen.

Vor der Hauptversammlung erfolgt die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter postalisch, per E-Mail oder über das HV-Portal und muss der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen aus organisatorischen Gründen bis spätestens **Dienstag, den 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Datum des Eingangs)**, zugehen.

Vor der Hauptversammlung steht Ihnen zur Erteilung der Vollmachten und Weisungen neben dem HV-Portal (hierzu gleich nachfolgend) ein entsprechendes Formular auf der HV-Karte zur Verfügung, um dessen Verwendung gebeten wird. Um den rechtzeitigen Erhalt einer HV-Karte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei dem depotführenden Intermediär eingehen. Wenn Sie das Vollmachten- und Weisungsformular auf der HV-Karte verwenden, ist dieses ausschließlich an die nachfolgende postalische Adresse oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

Symrise AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Das Vollmachten- und Weisungsformular kann auch unter der Internetadresse

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

heruntergeladen werden.

Darüber hinaus können Vollmachten und Weisungen für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in Textform über das HV-Portal bis einschließlich **Dienstag, den 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Datum des Eingangs)** unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

übermittelt werden. Die Zugangsdaten finden Sie auf der Vorderseite der HV-Karte.

Sollten Sie beabsichtigen, im Vorfeld der Hauptversammlung Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter zu erteilen, bitten wir Sie zu beachten, dass der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter Weisungen nur für die Abstimmung über solche Tagesordnungspunkte entgegennehmen kann, zu denen es mit dieser Einberufung (einschließlich einer darin angekündigten möglichen Anpassung des Beschlussvorschlages zur Gewinnverwendung an die bei Beschlussfassung aktuelle Anzahl dividendenberechtigter Aktien) oder später bekanntgemachte Vorschläge des Vorstands und / oder des Aufsichtsrats nach § 124 Absatz 3 AktG oder von Aktionären nach §§ 124 Absatz 1, 122 Absatz 2 Satz 2 AktG gibt, oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht wurden.

Demgegenüber können am Tag der Hauptversammlung selbst Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter bis zum Eintritt in die Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung unter Verwendung eines hierfür zur Verfügung gestellten Formulars erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die Änderung oder der Widerruf einer bereits abgegebenen Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist bis zum Ablauf der vorstehend genannten Eingangsfrist auf gleichem Wege, d.h. postalisch, per E-Mail oder über das HV-Portal möglich. Am Tag der Hauptversammlung ist eine Änderung oder der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht und der Weisungen nur noch durch die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung möglich; diese gilt automatisch als Widerruf der zuvor an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht und Weisungen.

Auch im Falle der Bevollmächtigung und Weisungserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

### **c) Verfahren bei Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die Erklärung der Erteilung einer Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder der Gesellschaft erfolgen.

Gemäß § 134 Absatz 3 Satz 3 AktG i. V. m. § 17 Absatz 2 der Satzung bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform.

Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsvordruck auf der HV-Karte, die sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Ferner können Vollmachtsformulare unter der Internetadresse

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

heruntergeladen werden.

Die Erklärung der Erteilung einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft, ihr Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht bzw. deren Widerruf erfolgt postalisch oder per E-Mail und muss der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Übermittlungsweg bis spätestens **Dienstag, den 14. Mai 2024, 24:00 Uhr MESZ (Datum des Eingangs)** an

Symrise AG  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

zugehen.

Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung. Der Nachweis der Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten kann – ohne dass vorstehende Fristen einzuhalten sind – dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die ihm erteilte Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Im Falle der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder eines sonstigen Intermediärs i. S. v. § 135 AktG, richten sich das Verfahren, die Form und der Widerruf der Bevollmächtigung nach besonderen Regelungen. Bitte wenden Sie sich an das betreffende Kreditinstitut, die betreffende Aktionärsvereinigung oder den sonstigen Intermediär, um Näheres zu erfahren.

Die Bevollmächtigten können das Stimmrecht nach den vorstehenden Bestimmungen im Wege der Briefwahl ausüben oder den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts beauftragen.

## RECHTE DER AKTIONÄRE NACH §§ 122 ABSATZ 2, 126 ABSATZ 1, 127, 131 ABSATZ 1 AKTG

### Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter der folgenden Adresse an die Gesellschaft zu richten:

Symrise AG  
Vorstand  
z. Hd. Group Legal Affairs  
Mühlenfeldstraße 1  
37603 Holzminden

Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit **Sonntag, der 14. April 2024, 24:00 Uhr MESZ**. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (vgl. § 122 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 AktG). § 121 Absatz 7 AktG ist entsprechend anzuwenden. Dem Eigentum steht ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat (vgl. § 70 AktG).

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht, gemäß § 125 Absatz 1 den Aktionären und Intermediären und Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben, mitgeteilt und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich im Internet unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Über den im Rahmen einer zulässigen Tagesordnungsergänzung bekannt gemachten Beschlussvorschlag wird während der Hauptversammlung abgestimmt werden.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1, 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 5 (Wahl des Abschlussprüfers) und 7 (Wahl Aufsichtsratsmitglied) übermitteln. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden bei Nachweis der Aktionärserschaft unverzüglich im Internet einschließlich des Namens des Aktionärs, im Falle von Anträgen einer etwaigen Begründung, einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung und gegebenenfalls versehen mit den nach § 127 Satz 4 AktG zu ergänzenden Inhalten unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

veröffentlicht, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung, das heißt spätestens bis **Dienstag, den 30. April 2024, 24:00 Uhr MESZ**, der Gesellschaft ausschließlich an die folgende Adresse übersandt wurden:

Symrise AG  
Vorstand  
z. Hd. Group Legal Affairs  
Mühlenfeldstraße 1  
D-37603 Holzminden  
E-Mail: [LegalAdvice@symrise.com](mailto:LegalAdvice@symrise.com)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich die Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen nach § 127 Satz 2 AktG nicht begründet zu werden.

Die Gesellschaft kann davon absehen, einen Gegenantrag und seine Begründung bzw. einen Wahlvorschlag zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des §§ 127 Satz 1, 126 Absatz 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

dargestellt.

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag bzw. Gegenvorschlag zu einem Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag bzw. Gegenvorschlag zu einem Wahlvorschlag während der Hauptversammlung mündlich gestellt wird.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung mündliche Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Gegenvorschläge zu Wahlvorschlägen auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

### **Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Absatz 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Gemäß § 131 Absatz 2 Satz 2 AktG i. V. m. § 18 Absatz 3 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung einen zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner zu setzen.

### **Weitergehende Informationen**

Weitergehende Unterlagen und Erläuterungen, einschließlich der Informationen nach § 124a AktG, finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

Die Vorstandsrede und die Vorstandspräsentation werden nach der Hauptversammlung über die vorgenannte Internetadresse zugänglich gemacht.

Nach der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse unter der Internetadresse

[www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung](http://www.symrise.com/de/investoren/hauptversammlung)

veröffentlicht. Eine Bestätigung über die Stimmenzählung gemäß § 129 Absatz 5 Aktiengesetz kann innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung unter derselben vorgenannten Internetadresse abgerufen werden.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser ordentlichen Hauptversammlung eingeteilt in 139.772.054 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit insgesamt 139.772.054 Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.



## HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

### 1. Allgemeine Informationen

#### a) Einleitung

Die Symrise AG legt großen Wert auf Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre. Mit den folgenden Datenschutzhinweisen möchten wir unsere Aktionäre über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre diesbezüglichen Rechte gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung informieren.

#### b) Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Symrise AG, Mühlenfeldstraße 1, 37603 Holzminden

#### c) Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Symrise AG  
Datenschutzbeauftragter  
Mühlenfeldstraße 1  
37603 Holzminden  
E-Mail: Data.protection@symrise.com

### 2. Informationen bezüglich der Verarbeitung

#### a) Datenkategorien

Wir verarbeiten insbesondere folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Aktienanzahl,
- Besitzart der Aktien und
- Nummer der HV-Karte.

Darüber hinaus können wir auch die personenbezogenen Daten eines von einem Aktionär benannten Bevollmächtigten (insbesondere dessen Name sowie dessen Wohnort) verarbeiten. Sofern Aktionäre oder ihre Vertreter mit uns in Kontakt treten, verarbeiten wir zudem diejenigen personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um etwaige Anliegen zu beantworten (etwa die vom Aktionär oder Vertreter angegebenen Kontaktdaten, wie z.B. E-Mail-Adresse oder Telefonnummer). Weiterhin verarbeiten wir auch Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung. Gegebenenfalls verarbeitet die Gesellschaft auch personenbezogene Daten zu Anträgen, Fragen, Wahlvorschlägen und Verlangen der Aktionäre oder Aktionärsvertreter im Zusammenhang mit der Hauptversammlung.

#### b) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wir verwenden personenbezogene Daten, um Aktionären die Teilnahme an und die Ausübung von Rechten im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und

Nachbereitung der Hauptversammlung sowie zur Ermöglichung der Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und der Ausübung aller Rechte zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das AktG in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten gegebenenfalls auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, wertpapier-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO.

Sämtliche Aktien der Symrise AG sind Inhaberaktien. Anders als bei Namensaktien führt die Symrise AG kein Aktienregister im Sinne von § 67 AktG, in das Name, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs sowie die Stückzahl der Aktien einzutragen sind.

#### **c) Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Wir bedienen uns zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung zum Teil externer Dienstleister. Dienstleister, die zum Zwecke der Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von uns nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Symrise AG. Jeder unserer Mitarbeiter und alle Mitarbeiter von externen Dienstleistern, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben und /oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln.

#### **d) Datenquellen**

Wir bzw. unsere damit beauftragten Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten der Aktionäre in der Regel über unsere Anmeldestelle von den Kreditinstituten der Aktionäre, die diese mit der Verwahrung unserer Aktien beauftragt haben (sog. Intermediäre/Depotbanken) sowie durch die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung.

#### **e) Speicherdauer**

Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre. Grundsätzlich anonymisieren oder löschen wir personenbezogene Daten, soweit uns nicht gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungsvorschriften zu einer weiteren Speicherung verpflichten oder eine längere Speicherung im Rahmen von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

### 3. Rechte von Betroffenen

Als Betroffene können sich Aktionäre jederzeit mit einer formlosen Mitteilung unter den oben unter 1.c) genannten Kontaktdaten an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, um ihre Rechte, deren Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen sind, gemäß der DSGVO auszuüben. Dazu zählen insbesondere:

- das Recht, Auskunft über die Datenverarbeitung sowie eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten  
(Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO),
- das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Ergänzung unvollständiger Daten zu verlangen  
(Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO),
- das Recht, die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, sowie, falls die personenbezogenen Daten veröffentlicht wurden, die Information an andere Verantwortliche über den Antrag auf Löschung  
(Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO),
- das Recht, die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen  
(Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO).

Betroffene Personen haben ferner das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Holzminden, im März 2024

Symrise AG

– Der Vorstand –

